

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

der PFALZKOM GmbH ab dem **01.09.2022**
Änderungen sind fettgedruckt dargestellt

Inhalt

1.	GELTUNGSBEREICH.....	3
2.	VERTRAGSSCHLUSS / VERTRAGSÄNDERUNGEN	3
3.	VERTRAGSLEISTUNGEN DER PFALZKOM.....	4
4.	ZUSÄTZLICHE LEISTUNGEN DER PFALZKOM	5
5.	LEISTUNGSSTÖRUNGEN	6
6.	GRUNDSTÜCKSNUTZUNG.....	7
7.	PFLICHTEN UND OBLIEGENHEITEN DES KUNDEN	7
8.	TELEKOMMUNIKATIONSENDEINRICHTUNGEN	8
9.	ÜBERTRAGUNG UND ÜBERLASSUNG AN DRITTE	9
10.	SPERRE	9
11.	TERMINE UND FRISTEN	10
12.	HAFTUNG	10
13.	HÖHERE GEWALT.....	10
14.	ENTGELTE/ZAHLUNGSBEDINGUNGEN	11
15.	VERZUG DES KUNDEN	12
16.	AUFRECHNUNG UND ZURÜCKBEHALTUNGSRECHTE	12
17.	SICHERHEITSLAUFZEIT / SCHUFA-KLAUSEL	13
18.	VERTRAGSLAUFZEIT	13
19.	DATENSCHUTZ UND FERNMELDEGEHEIMNIS	15
20.	VERTRAULICHKEIT.....	15
21.	SCHLICHTUNG UND RECHTSBEHELFE	16
22.	SONSTIGE BESTIMMUNGEN	16
23.	RUFNUMMERN	16
24.	FLATRATE-TARIFE.....	17
25.	TEILNEHMERVERZEICHNISSE.....	17
26.	EINZELVERBINDUNGSNACHWEIS.....	17
27.	AUSSCHLUSS VON LEISTUNGEN	17
28.	ZUGANG ZUM INTERNET	18
29.	INHALTE	18
30.	MISSBRÄUCLICHE NUTZUNG	18
31.	HAFTUNGSAUSSCHLUSS	19
32.	DOMAINREGISTRIERUNG	19
33.	MITWIRKUNGSPFLICHTEN DES KUNDEN	20
34.	SPERRE DER DOMAIN	20
35.	SELBSTVERWALTUNG/ PROVIDERWECHSEL	20
36.	BESONDERE ZAHLUNGSBEDINGUNGEN	20
37.	ABWEICHENDE VERTRAGSLAUFZEITEN	20
38.	LEISTUNGEN DER PFALZKOM	20
39.	ÜBERGABE DER MIETSACHE.....	21
40.	INSTALLATION VON GERÄTEN.....	21
41.	PFLICHTEN UND OBLIEGENHEITEN DES KUNDEN	22
42.	ZUTRITT	22
43.	EIGENTUMSÜBERGANG BEIM KAUF	22

44. GEFÄHRÜBERGANG BEIM KAUF	23
45. GEWÄHRLEISTUNG UND HAFTUNG	23
ANLAGE 1: SCHUFA-INFORMATION	24
ANLAGE 2: CREDITREFORM-INFORMATION GEMÄß ART. 14 DER EU-DATENSCHUTZ-GRUNDVERORDNUNG (EU-DSGVO)	26

1. GELTUNGSBEREICH

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für Verträge mit Unternehmern im Sinne des § 14 BGB über die Erbringung von Telekommunikationsdiensten durch die PFALZKOM GmbH, Koschatplatz 1, 67061 Ludwigshafen, Telefon: +49 6215853300, E-Mail: info@pfalzkom.de (nachfolgend PFALZKOM genannt), insbesondere, aber nicht ausschließlich, für Verträge über Sprach- bzw. Datenkommunikation, Internetdienstleistungen, das Zur-Verfügung-Stellen von Festverbindungen sowie den Verkauf und die Vermietung von Hardware. Sie finden auch auf hiermit in Zusammenhang stehende Auskünfte, Beratungen, Serviceleistungen sowie die Beseitigung von Störungen Anwendung.

Sofern von der Pfalzkom eine den Regelungen des Telekommunikationsgesetzes unterfallende Leistung angeboten wird oder eine Leistung der Pfalzkom im Zusammenhang mit den Regelungen zu Angebotspaketen gemäß § 66 TKG unter die Regelungen des Telekommunikationsgesetzes fällt und diese Regelungen in diesen AGB für Kleinunternehmen gelten, sind hierunter Klein- und Kleinstunternehmen sowie Organisationen ohne Gewinnerzielungsabsicht zu verstehen. Kleinstunternehmen sind solche Unternehmen, die mindestens zwei der drei nachstehenden Merkmale nicht überschreiten: 350.000 Euro Bilanzsumme; 700.000 Euro Umsatzerlöse in den zwölf Monaten vor dem Abschlussstichtag und im Jahresdurchschnitt zehn Arbeitnehmer. Kleine Unternehmen sind solche, die mindestens zwei der drei nachstehenden Merkmale nicht überschreiten: 6.000.000 Euro Bilanzsumme; 12.000.000 Euro Umsatzerlöse in den zwölf Monaten vor dem Abschlussstichtag und im Jahresdurchschnitt fünfzig Arbeitnehmer.

Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden finden keine Anwendung; PFALZKOM widerspricht ausdrücklich deren Einbeziehung und Geltung.

TEIL A: ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

2. VERTRAGSSCHLUSS / VERTRAGSÄNDERUNGEN

Der Vertrag kommt gemäß den einzelvertraglichen Bestimmungen durch Unterschrift beider Vertragsparteien oder nach Bestellung des Kunden mit Auftragsbestätigung der PFALZKOM in Textform zustande. Der Vertrag kommt auch zustande, wenn PFALZKOM mit der Erbringung der bestellten Leistung beginnt. Der Kunde ist an seinen Auftrag für die Dauer von vier (4) Wochen gebunden, da PFALZKOM zunächst die technische Verfügbarkeit prüfen muss.

PFALZKOM kann sich zur Erfüllung des Vertrages Dritter bedienen. Sofern sich PFALZKOM zur Erfüllung des Vertrages Dritter bedient, werden diese nicht Vertragspartner des Kunden.

Die jeweils einschlägigen Leistungsbeschreibungen sind Bestandteil des Vertrages. Soweit die Regelungen in den Leistungsbeschreibungen der PFALZKOM von diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichen, haben die Leistungsbeschreibungen vorrangige Geltung.

PFALZKOM kann den Vertrag mit dem Kunden und diese AGB einschließlich der Leistungs- und Entgeltbestimmungen (nachfolgend insgesamt als „vertragliche Vereinbarungen“ bezeichnet) nach den nachfolgenden Bestimmungen ändern.

PFALZKOM kann die vertraglichen Vereinbarungen insbesondere ändern, wenn die für die Erbringung der Dienstleistungen maßgeblichen gesetzlichen Normen, insbesondere, aber nicht abschließend das Telekommunikationsgesetz (TKG) und die auf ihm basierenden Verordnungen, sich derart ändern, dass eine Anpassung der vertraglichen Vereinbarungen notwendig wird.

Darüber hinaus kann PFALZKOM die vertraglichen Vereinbarungen ändern, sofern dies in technischer oder kalkulatorischer Sicht aufgrund von Änderungen der Marktverhältnisse, die bei Vertragsschluss nicht vorhersehbar waren, und deren Nichtberücksichtigung die Ausgewogenheit des Vertragsverhältnisses merklich stören würde, erforderlich wird. Entgelte können nur zum Ausgleich gestiegener Kosten erhöht werden, die dadurch entstehen, dass Dritte, von denen PFALZKOM zur Erbringung ihrer vertraglichen Leistungen an den Kunden notwendige Vorleistungen

bezieht – z.B. für Netzzugänge, für die Netzzusammenschaltung oder für Dienste anderer Anbieter, zu denen PFALZKOM dem Kunden Zugang gewährt –, die Entgelte für diese Vorleistungen erhöhen. Eine Änderung erfolgt nur, wenn dadurch wesentliche Regelungen des Vertragsverhältnisses (insbesondere Art und Umfang der Leistungen, Laufzeit, Kündigungsfristen) nicht berührt werden. PFALZKOM wird nur die Änderungen ausgleichen, ohne einen weiteren Vorteil zu erlangen. PFALZKOM wird Kostensenkungen in gleichem Umfang und nach gleichen Maßstäben an die Kunden weitergeben wie Kostensteigerungen (Äquivalenz). Steigerungen bei einer Kostenart werden nur in dem Umfang für eine Preiserhöhung herangezogen, in dem kein Ausgleich durch etwaig rückläufige Kosten in anderen Bereichen erfolgt.

Alle Änderungen werden dem Kunden schriftlich oder in Textform mitgeteilt. Die einzelnen Änderungen werden dem Kunden in der Mitteilung einzeln zur Kenntnis gebracht und treten, soweit nicht ausdrücklich ein späterer Zeitpunkt bestimmt ist, sechs (6) Wochen nach der Mitteilung in Kraft. Der Kunde kann den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, es sei denn, die Änderungen sind ausschließlich zum Vorteil des Kunden, sind rein administrativer Art und haben keine negativen Auswirkungen auf den Kunden oder sind unmittelbar durch Recht der Europäischen Union oder innerstaatlich geltendes Recht vorgeschrieben. Die Kündigung kann innerhalb von drei Monaten ab dem Zeitpunkt erklärt werden, in dem dem Kunden die Mitteilung über die Vertragsänderung zugeht; der Vertrag kann durch die Kündigung frühestens zu dem Zeitpunkt beendet werden, zu dem die Vertragsänderung wirksam werden soll.

3. VERTRAGSLEISTUNGEN DER PFALZKOM

Der Umfang der vertraglichen Leistungen ergibt sich aus diesen AGB, der jeweiligen Leistungsbeschreibung sowie den schriftlichen **oder textförmlichen** Vereinbarungen der Vertragsparteien. PFALZKOM stellt dem Kunden die vereinbarten Leistungen entsprechend der jeweiligen Leistungsbeschreibung zur Verfügung. PFALZKOM wird den Kunden in jedem Falle einer längeren, vorübergehenden Leistungseinstellung oder -beschränkung in geeigneter Form über Art, Ausmaß und Dauer der Leistungseinstellung oder -beschränkung vorher unterrichten, soweit diese Leistungseinstellung oder -beschränkung vorhersehbar und die Unterrichtung für PFALZKOM zumutbar ist.

Informationen zu den Hauptmerkmalen des bereitgestellten Telekommunikationsdienstes einschließlich Mindestniveau der Dienstqualität, zu den Preisen, der Vertragslaufzeit und den Bedingungen für ein Verlängerung und Kündigung des Vertrages einschließlich Anbieterwechsel finden sich im Auftragsformular für das jeweilige Produkt. Über die in den Auftragsformularen angegebenen Parameter der Dienstqualität hinaus haben die Leistungen von PFALZKOM kein Mindestniveau.

Die von der PFALZKOM beim Kunden für die Bereitstellung der Leistung installierten und überlassenen Einrichtungen, Geräte, Software und Unterlagen bleiben Eigentum der PFALZKOM, soweit kein Eigentumsübergang gesondert vereinbart wird - beispielsweise in Erfüllung eines Kaufvertrages. Die überlassenen Einrichtungen dürfen keinem Dritten dauerhaft überlassen werden und nur an den vereinbarten Standorten zu dem vertraglich vereinbarten Zweck genutzt werden. Der Kunde ist verpflichtet, die installierten Einrichtungen pfleglich zu behandeln und vor dem unbefugten Zugriff und Eingriff durch Dritte zu schützen.

PFALZKOM ist berechtigt, verlegte technische Einrichtungen, insbesondere verlegte Leitungen, nach ihrer Wahl nach Beendigung des Vertragsverhältnisses im Grundstück des Kunden kostenlos zu belassen, oder auf eigene Kosten zu entfernen. Die verlegten Einrichtungen sind lediglich Scheinbestandteil gemäß § 95 BGB des jeweiligen Grundstücks.

Dem Kunden ist bekannt, dass Telekommunikationsdienste Änderungen unterliegen, welche durch technische Änderungen sowie gesetzliche und/oder behördliche Neuregelungen begründet sind. PFALZKOM behält sich daher vor, Service und Leistungen für den Kunden dem jeweiligen Entwicklungsstand im Telekommunikationsbereich im jeweils erforderlichen Umfang anzupassen, soweit dies für den Kunden nicht mit Mehrkosten verbunden ist und die geänderten Leistungen objektiv gleichwertig oder höherwertig sind. Ein Anspruch des Kunden auf Anpassung besteht nicht.

Die Leistungsverpflichtung der PFALZKOM gilt vorbehaltlich richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung

mit Vorleistungen, soweit PFALZKOM mit der erforderlichen Sorgfalt ein kongruentes Deckungsgeschäft geschlossen hat und die nicht richtige oder nicht rechtzeitige Leistung nicht auf einem Verschulden der PFALZKOM beruht. Als Vorleistungen im Sinne dieses Absatzes gelten sämtliche benötigten Hardware- und Softwareeinrichtungen, -installationen, Verbindungs-, Vermittlungs-, Transport- und Terminierungsleistungen oder sonstige technische Leistungen Dritter.

Wechselt ein Kunde, der Kleinunternehmer ist, während der Vertragslaufzeit seinen Wohnsitz, erbringt PFALZKOM – sofern sie die vereinbarte Leistung am neuen Wohnsitz des Kunden anbietet – die vertraglich geschuldete Leistung an dem neuen Wohnsitz des Kunden ohne Änderung der vereinbarten Vertragslaufzeit und der sonstigen Vertragsinhalte. PFALZKOM ist in diesem Fall berechtigt, vom Kunden ein angemessenes Entgelt für den durch den Umzug entstandenen Aufwand zu verlangen, höchstens jedoch in Höhe des für die Schaltung eines Neuanschlusses vorgesehenen Entgelts. Wird die Leistung von PFALZKOM am neuen Wohnsitz nicht angeboten, ist der Kunde unter gleichzeitiger Vorlage einer Ummeldebescheinigung zur Kündigung des Vertrages unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat mit Wirkung zum Zeitpunkt des Auszugs oder mit Wirkung zu einem späteren Zeitpunkt berechtigt. Eine eventuell einzelvertraglich vereinbarte kürzere Kündigungsfrist bleibt davon unberührt.

Erfolgt die Aktivierung des Telekommunikationsdienstes am neuen Wohnsitz nicht spätestens einen Arbeitstag nach dem mit dem Kleinunternehmer vereinbarten Tag, kann der Kunde von PFALZKOM für jeden weiteren Arbeitstag der Unterbrechung eine Entschädigung in Höhe von 10 Euro oder 20 Prozent des vertraglich vereinbarten Monatsentgeltes bei Verträgen mit gleichbleibendem monatlichem Entgelt, je nachdem welcher Betrag höher ist, verlangen, es sei denn, der Kunde hat die Verzögerung zu vertreten. Wird ein vereinbarter Kundendienst- oder Installationstermin von PFALZKOM versäumt, kann der Kunde von PFALZKOM für jeden versäumten Termin eine Entschädigung in Höhe von 10 Euro oder 20 Prozent des vertraglich vereinbarten Monatsentgeltes bei Verträgen mit gleichbleibendem monatlichem Entgelt, je nachdem welcher Betrag höher ist, verlangen, es sei denn, der Kunde hat das Versäumnis des Termins zu

vertreten. Das Recht des Kunden, einen über die Entschädigung nach diesem Absatz hinausgehenden Schadensersatz zu verlangen, bleibt unberührt. Eine Entschädigung ist auf einen solchen Schadensersatz anzurechnen; ein solcher Schadensersatz ist auf eine Entschädigung anzurechnen.

Vorstehende Absätze 7 und 8 gelten nicht, sofern der Kleinunternehmer gemäß § 71 Abs. 3 Telekommunikationsgesetz auf seine dort genannten Verbraucherrechte einzelvertraglich verzichtet hat.

PFALZKOM erbringt ihre Leistungen entsprechend den gesetzlichen Vorgaben für Sicherheit und technische Schutzmaßnahmen. Ein der Bundesnetzagentur vorgelegtes und nicht beanstandetes Sicherheitskonzept enthält die getroffenen Schutzmaßnahmen. Sicherheits- oder Integritätsverletzungen können auf Grund der eingesetzten technischen Schutzmaßnahmen frühzeitig erkannt und behoben werden. Zum Erkennen von Sicherheitsvorfällen, -bedrohungen oder etwaigen Sicherheitslücken sind aktuelle technische und organisatorische Maßnahmen im Einsatz.

PFALZKOM setzt geeignete, aktueller Technik entsprechende Verfahren zur Messung und Kontrolle des Datenverkehrs ein, um eine Kapazitätsauslastung oder Überlastung einer Netzverbindung zu vermeiden. Auswirkungen dieser Verfahren auf die vertraglich vereinbarte Dienstqualität, Privatsphäre der Endnutzer und Datenschutz bestehen nicht. Dies gilt auch, sofern PFALZKOM Verkehrsmanagementmaßnahmen durchführt.

4. ZUSÄTZLICHE LEISTUNGEN DER PFALZKOM
PFALZKOM erbringt zusätzliche Dienst- und Serviceleistungen nach gesonderter Vereinbarung gegen gesondertes Entgelt (zusätzliche Leistungen).

PFALZKOM erbringt die zusätzlichen Leistungen mit größtmöglicher Sorgfalt und nach dem jeweiligen Stand der Technik.

Sofern PFALZKOM im Rahmen der zusätzlichen Leistungen auf konkrete, ausdrückliche Anweisung des Kunden handelt, haftet nicht sie, sondern der Kunde für die Auswirkungen.

PFALZKOM und der Kunde vereinbaren für die Erbringung der Service- und / oder Dienstleistungen vor

Beginn einen Leistungsort. Bestimmt der Kunde während der Laufzeit des Vertrages einseitig einen anderen als den vereinbarten Leistungsort, so ist PFALZKOM berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen, wenn die Erbringung der vereinbarten Leistung aufgrund des neuen Leistungsortes nicht zumutbar ist. Der Kunde hat in diesem Falle eine angemessene Entschädigung in Höhe von 25 % der Summe der restlich anstehenden Entgelte, die bis zum Ablauf der regulären Vertragslaufzeit zu zahlen gewesen wären, zu zahlen. Dem Kunden bleibt vorbehalten, nachzuweisen, dass ein geringerer oder gar kein Schaden entstanden ist. PFALZKOM bleibt es unbenommen, nachzuweisen, dass ihr ein höherer Schaden entstanden ist.

5. LEISTUNGSSTÖRUNGEN

PFALZKOM gewährleistet die Erbringung ihrer Leistungen nach dem anerkannten und üblichen Stand der Technik und unter Einhaltung aller anwendbaren Sicherheitsvorschriften für den ordnungsgemäßen Betrieb des Telekommunikationsnetzes.

PFALZKOM übernimmt keine Gewähr für Störungen von Leistungen der PFALZKOM, die auf

- (a) Eingriffe des Kunden oder Dritter in das Telekommunikationsnetz der PFALZKOM,
- (b) den ungeeigneten, unsachgemäßen oder fehlerhaften Anschluss an das Telekommunikationsnetz von PFALZKOM durch Kunden oder Dritte oder
- (c) die fehlerhafte, unsachgemäße oder nachlässige Installation, Bedienung oder Behandlung der für die Inanspruchnahme von Leistungen der PFALZKOM erforderlichen Geräte oder Systeme durch Kunden oder Dritte zurückzuführen sind, sofern sie nicht auf einem Verschulden der PFALZKOM beruhen.

PFALZKOM unterhält eine Störungs- und eine Kundendienst-Hotline. Meldungen sind an diese Hotline unter der Rufnummer 0800-6883633 zu richten.

Nach Zugang einer Störungsmeldung ist PFALZKOM zur Störungsbeseitigung im Rahmen der technischen und betrieblichen Möglichkeiten gemäß Leistungsbeschreibung verpflichtet; hierbei beachtet PFALZKOM eventuelle Vorgaben der Bundesnetzagentur.

Der Kunde wird in zumutbarem Umfang PFALZKOM oder ihren Erfüllungsgehilfen bei der Feststellung der Störungsursachen sowie bei deren Beseitigung unterstützen und sie insbesondere sämtliche Reparatur-, Änderungs- und notwendige Instandhaltungsarbeiten ausführen lassen.

Wenn PFALZKOM eine Störung nicht innerhalb eines Kalendertages nach Eingang der Störungsmeldung beseitigen kann, ist sie verpflichtet, einen Kunden, sofern er Kleinunternehmer ist, spätestens innerhalb des Folgetages darüber zu informieren, welche Maßnahmen sie eingeleitet hat und wann die Störung voraussichtlich behoben sein wird.

Wird eine Störung nicht innerhalb von zwei Kalendertagen nach Eingang der Störungsmeldung beseitigt, kann ein Kunde, der Kleinunternehmer ist, ab dem Folgetag für jeden Tag des vollständigen Ausfalls des Dienstes eine Entschädigung verlangen, es sei denn, der Kleinunternehmer hat die Störung oder ihr Fortdauern zu vertreten, oder die vollständige Unterbrechung des Dienstes beruht auf gesetzlich festgelegten Maßnahmen nach dem Telekommunikationsgesetz, der Verordnung (EU) 2015/2120, sicherheitsbehördlichen Anordnungen oder höherer Gewalt. Die Höhe der Entschädigung beträgt am dritten und vierten Tag 5 Euro oder 10 Prozent und ab dem fünften Tag 10 Euro oder 20 Prozent der vertraglich vereinbarten Monatsentgelte bei Verträgen mit gleichbleibendem monatlichem Entgelt, je nachdem, welcher Betrag höher ist. Das Recht des Kleinunternehmers, einen über die Entschädigung nach diesem Absatz hinausgehenden Schadensersatz zu verlangen, bleibt unberührt. Eine Entschädigung ist auf einen solchen Schadensersatz anzurechnen; ein solcher Schadensersatz ist auf eine Entschädigung anzurechnen.

Vorstehende Absätze 6 und 7 gelten nicht, sofern der Kleinunternehmer gemäß § 71 Abs. 3 Telekommunikationsgesetz auf seine dort genannten Verbraucherrechte einzelvertraglich verzichtet hat.

Hat der Kunde die Störung zu vertreten oder liegt gar keine Störung vor, hat PFALZKOM das Recht, dem Kunden die ihr durch die Fehlersuche, Mängelbeseitigung bzw. Entstörung entstandenen Kosten nach tatsächlichem Material- und Zeitaufwand entsprechend der jeweils gültigen Preisliste der PFALZKOM in Rechnung zu stellen.

Im Rahmen der Standardentstörung behält sich PFALZKOM im Rahmen der Entstörung die Wiederherstellung des Auslieferungszustands oder im Rahmen von Sicherheitsmaßnahmen das Aufspielen von Upgrades und Updates der von PFALZKOM überlassenen Hardware vor.

Zur Durchführung von Wartungsarbeiten kann PFALZKOM Hard- und Softwareeinrichtungen, Anlagen, Anlagenteile, Übertragungswege, Router oder Netzwerkeinrichtungen vorübergehend außer Betrieb nehmen. Dies erfolgt im Rahmen von Wartungsfenstern. PFALZKOM wird bei der Durchführung von Wartungsarbeiten soweit möglich Rücksicht auf die Interessen des Kunden nehmen. Die Arbeiten sollen deshalb möglichst zu einer Zeit stattfinden, in denen eine geringe Nutzung der Dienste erfolgt, in der Regel zwischen 3:00 Uhr und 6:00 Uhr. Der Kunde wird darauf hingewiesen, dass alle oder einzelne Dienste während der Durchführung der regelmäßigen Wartungsarbeiten möglicherweise nicht oder nur eingeschränkt zur Verfügung stehen. Der Kunde wird im Rahmen der bestehenden technischen und betrieblichen Möglichkeiten über die Wartungsfenster informiert.

Die Geschwindigkeit oder andere Dienstparameter während der Nutzung hängen von der Netzauslastung des Internet-Backbones, der Übertragungsgeschwindigkeit der angewählten Server und der vom Kunden verwendeten Hard- und Software (PC, Betriebssystem) ab und können abhängig hiervon variieren. Dies kann Auswirkungen auf die Nutzung von Anwendungen und Diensten im Internet haben. So kann sich die Dauer des Abrufes (Download) und/oder der Bereitstellung von Daten (Upload) sowie die Dauer des Abrufs umfangreicher E-Mails, insbesondere solcher mit Dateianhängen, verlängern und die Darstellung von Filmen und der Ablauf webbasierter Software beeinträchtigt werden. Vorstehendes gilt auch für den Fall einer erheblichen Abweichung von der jeweiligen beworbenen Download- und Upload-Geschwindigkeit.

6. GRUNDSTÜCKSNUTZUNG

PFALZKOM kann den Vertragsschluss vom Abschluss eines Gestattungsvertrages zur Nutzung des Grundstücks abhängig machen, der die PFALZKOM berechtigt, auf dem Grundstück sowie an und in den darauf befindlichen Gebäuden alle die Vorrichtungen anzubringen und zu nutzen, die erforderlich sind, um

Zugänge zu ihrem öffentlichen Telekommunikationsnetz auf dem betreffenden oder einem benachbarten Grundstück und in den darauf befindlichen Gebäuden einzurichten, zu prüfen und instand zu halten.

7. PFLICHTEN UND OBLIEGENHEITEN DES KUNDEN

Der Kunde hat hinsichtlich der Funktionsfähigkeit der von PFALZKOM vertraglich geschuldeten Leistungen eine aktive Prüfungspflicht. Er hat Mängel der von PFALZKOM geschuldeten Leistungen PFALZKOM unverzüglich anzuzeigen. Erkennbare Schäden und Mängel an den im Einflussbereich des Kunden bzw. des Grundstückseigentümers befindlichen Einrichtungen der PFALZKOM hat der Kunde ebenfalls unverzüglich der PFALZKOM mitzuteilen. Im Rahmen der Schadensminderungspflicht hat der Kunde unverzüglich alle Vorkehrungen zu treffen, die zum Schutz der Leitungswege und Netzabschlüsse geeignet, erforderlich und zumutbar sind.

Der Kunde stellt für Installation und Betrieb der den Vertragszwecken dienenden technischen Einrichtungen der PFALZKOM unentgeltlich und rechtzeitig eigene notwendige Einrichtungen, geeignete Aufstellungsräume bzw. Grundstücke sowie Elektrizität und Erdung zur Verfügung und hält diese für die Dauer des Vertrages im funktionsfähigen und ordnungsgemäßen Zustand. Der Kunde ermöglicht der PFALZKOM und deren Gehilfen während der ortsüblichen Arbeitszeiten nach Vorankündigung Zutritt zu den technischen Einrichtungen, soweit dies zur Durchführung des Vertrages erforderlich ist.

Der Kunde darf die bereitgestellten Leistungen der PFALZKOM nur bestimmungsgemäß und nach Maßgabe der Gesetze in der jeweils gültigen Fassung benutzen.

Der Kunde ist verpflichtet, die Leistungen nicht rechtsmissbräuchlich zu nutzen. Der Kunde ist verpflichtet keine beleidigenden, verleumderischen oder gesetzeswidrigen Inhalte über die von PFALZKOM überlassenen Telekommunikationswege zu verbreiten oder einer solchen Verbreitung Vorschub zu leisten, insbesondere auch indem der Kunde eine Zugriffsmöglichkeit mittels Hyperlink für Dritte eröffnet. Der Kunde stellt PFALZKOM auf erstes Anfordern von allen Ansprüchen Dritter frei, die aus der tatsächlichen oder

angeblichen Verletzung der vorgenannten Pflichten gegen PFALZKOM erhoben werden.

Der Kunde verpflichtet sich, keine Einrichtungen zu benutzen oder Anwendungen auszuführen, die zu Veränderungen an der physikalischen und logischen Struktur des PFALZKOM-Netzes führen können und deren Verwendung nicht den gesetzlichen Bestimmungen entspricht. Verursacht der Kunde vorsätzlich oder fahrlässig eine Störung im Betrieb des Netzwerkes oder der Netzwerkdienste der PFALZKOM, so ist der Kunde verpflichtet, PFALZKOM die Kosten für die Störungsbeseitigung zu ersetzen.

Der Kunde ist für sämtliche Beschädigungen und / oder Verluste von PFALZKOM-Einrichtungen in seinem Risiko- und Verantwortungsbereich verantwortlich und hat der PFALZKOM den dadurch entstehenden Schaden zu ersetzen. Ausgenommen sind die Schäden, die PFALZKOM oder Dritte zu vertreten haben.

Der Kunde hat PFALZKOM unverzüglich schriftlich jede Art von Änderung, die das Vertragsverhältnis betrifft, mitzuteilen (insbesondere Name, Firma, Wohn- oder Geschäftssitz bzw. Rechnungsanschrift, Bankverbindung, Rechtsform, Rufnummer und Anschlussart). Unterlässt der Kunde diese Mitteilung, so hat er die Kosten für die Ermittlung der zur Vertragserfüllung notwendigen Daten zu tragen.

Der Kunde verpflichtet sich, alle mit PFALZKOM vereinbarten individuellen Informationen zur Nutzung eines Dienstes, wie beispielsweise Kennwörter jeglicher Art, geheim zu halten und vor unbefugter Nutzung durch Dritte zu schützen. Soweit der Kunde nachweist, dass ihm die Inanspruchnahme von Leistungen der PFALZKOM nicht zugerechnet werden kann, hat PFALZKOM keinen Anspruch auf Entgelt gegen den Kunden.

Es obliegt allein dem Kunden, gegen alle Arten von Datenverlust, Übermittlungsfehler und Betriebsstörungen die notwendigen Sicherheitsvorkehrungen zu treffen, soweit nicht einzelvertraglich etwas anderes vereinbart wurde. Der Kunde ist verpflichtet, nach Beendigung des Vertragsverhältnisses sämtliche überlassenen Einrichtungen, Geräte, Software und Unterlagen sowie etwaige Kopien an PFALZKOM auf seine

Kosten zurückzugeben, sofern diese ihm nicht - beispielsweise in Erfüllung eines Kaufvertrages - übereignet worden sind.

Da die Telekommunikationsendeinrichtung nicht mehr zum Telekommunikationsnetz der PFALZKOM gehört, hat der Kunde selbst für eine fachgerechte Anschaltung Sorge zu tragen. Zur sachgemäßen Inbetriebnahme ist er verpflichtet, die diesbezüglichen Hinweise des Herstellers einzuhalten.

8. TELEKOMMUNIKATIONSENDEINRICHTUNGEN

Das öffentliche Telekommunikationsnetz der PFALZKOM endet gegenüber dem Kunden am passiven Netzabschlusspunkt. Kundenseitige Schnittstellen sind der Funktionsherrschaft des Kunden zugewiesen. Daher kann der Kunde wählen, welche Telekommunikationsendeinrichtungen (Router, Modem) hinter dem passiven Netzabschlusspunkt angeschlossen werden. PFALZKOM ist jedoch frei, das Übertragungsverfahren dem technischen Fortschritt anzupassen.

PFALZKOM kann dem Kunden Telekommunikationsendeinrichtungen im Rahmen des Vertragsverhältnisses zur Verfügung stellen, der Kunde ist in diesem Fall aber frei, diese nicht anzuschließen und zu nutzen, sondern stattdessen eigene Telekommunikationsendeinrichtungen.

Schließt der Kunde eigene Telekommunikationsendeinrichtungen an das öffentliche Telekommunikationsnetz der PFALZKOM an, so

(a) darf er nur solche Endeinrichtungen anschließen, die gesetzlichen Vorgaben entsprechen,

(b) hat er alle ihm zumutbaren geeigneten Vorkehrungen zu treffen, um eine von ihm nicht gebilligte Nutzung seines Anschlusses zu verhindern,

(c) haftet er für alle Schäden, die PFALZKOM aus dem Anschluss einer nicht den vorstehenden Vorgaben entsprechenden Endeinrichtung entstehen, sowie für Schäden, die PFALZKOM dadurch entstehen, dass der Kunde die Endeinrichtung nicht in ordnungsgemäßem Zustand und auf dem jeweils aktuellen Stand der Technik gehalten hat und/oder nicht alle vom Hersteller angebotenen Updates installiert hat,

(d) hat er gegenüber PFALZKOM keinen Anspruch auf Service oder Support in Bezug auf die angeschlossene, eigene Endeinrichtung.

In den Fällen, in denen der Kunde über den Zugang zum öffentlichen Telekommunikationsnetz der PFALZKOM hinaus von PFALZKOM gemanagte Dienste oder Systeme (beispielsweise „gemanagte“ Router) in Anspruch nimmt, hat der Kunde die von PFALZKOM zur Erfüllung ihrer diesbezüglichen Vertragspflichten dem Kunden zur Verfügung gestellte Telekommunikationsendeinrichtung zu nutzen und PFALZKOM jederzeit sowohl den physikalischen Zutritt als auch den Online-Zugriff (Remote Access) gewähren, um PFALZKOM die Vertragserfüllung und/ oder den Service zu ermöglichen. PFALZKOM wird den Kunden rechtzeitig darüber unterrichten, soweit ein solcher Zutritt oder Online-Zugang zu den Systemen des Kunden nötig wird.

Um Endeinrichtungen seiner Wahl anzuschließen, benötigt der Kunde entsprechende Zugangsdaten. Diese Zugangsdaten werden dem Kunden in Textform kostenfrei zur Verfügung gestellt. Der Kunde ist verpflichtet, diese Zugangsdaten geheim zu halten und vor unberechtigtem Zugriff zu schützen. Er ist verpflichtet, der PFALZKOM unverzüglich in Textform den Verlust der Zugangsdaten oder den begründeten Verdacht des unberechtigten Zugriffs auf die Zugangsdaten mitzuteilen. Der Kunde haftet für die Folgen einer unberechtigten Verwendung oder des Verlustes der Zugangsdaten in vollem Umfang und unbegrenzt.

9. ÜBERTRAGUNG UND ÜBERLASSUNG AN DRITTE

Dem Kunden ist es ohne vorherige schriftliche Erlaubnis der PFALZKOM nicht gestattet, die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag mit PFALZKOM ganz oder teilweise auf Dritte zu übertragen oder Dritten die Leistungen dauerhaft zur Nutzung zu überlassen, ausgenommen auf Geld gerichtete Ansprüche des Kunden.

Der Kunde darf die Leistungen der PFALZKOM weder dauerhaft noch zeitweise Dritten im Rahmen des Weiterverkaufs (Resale) zur Verfügung stellen. Der Kunde darf des Weiteren die Leistungen nicht einsetzen, um Dritten gegenüber Telekommunikationsdienste zu erbringen.

10. SPERRE

PFALZKOM ist berechtigt, die Inanspruchnahme der vertraglichen Leistungen durch den Kunden ganz oder teilweise zu verweigern (Sperrung), wenn der begründete Verdacht besteht, dass der Anschluss des Kunden missbräuchlich benutzt, von Dritten manipuliert wird oder der Kunde sich im Zahlungsverzug befindet.

Wegen Zahlungsverzugs eines **Kleinunternehmers** darf PFALZKOM eine Sperrung nur durchführen, wenn der **Kleinunternehmer** bei wiederholter Nichtzahlung und nach Abzug etwaiger Anzahlungen mit Zahlungsverpflichtungen von mindestens 100,00 Euro in Verzug ist. PFALZKOM wird die Sperrung mindestens zwei Wochen zuvor schriftlich androhen und dabei auf die Möglichkeit des **Kleinunternehmers**, Rechtsschutz vor den Gerichten zu suchen, hinweisen. Bei der Berechnung der 100,00 Euro bleiben nicht titulierte Forderungen, die der **Kleinunternehmer** form-, fristgerecht und schlüssig begründet beanstanden hat, außer Betracht. Ebenso bleiben nicht titulierte bestrittene Forderungen Dritter für Leistungen, die die PFALZKOM gegenüber dem Kleinunternehmer mit abgerechnet hat, außer Betracht; auch dann, wenn diese Forderungen abgetreten worden sind.

Die Sperrung wird, soweit technisch möglich, auf die vom Zahlungsverzug oder Missbrauch betroffene Leistungen beschränkt. Im Falle strittiger hoher Rechnungen für Mehrwertdienste wird einem Kunden, der Kleinunternehmer ist, weiterhin Zugang zu einem Mindestangebot an Sprachkommunikations- und Breitbandinternetzugangsdiensten gewährt werden. Sofern der Zahlungsverzug einen Dienst betrifft, der Teil eines Angebotspakets ist, wird PFALZKOM nur den betroffenen Bestandteil des Angebotspakets sperren. Eine auch ankommende Sprachkommunikation erfassende Vollsperrung darf frühestens eine Woche nach Sperrung abgehender Sprachkommunikation erfolgen, wobei Notrufmöglichkeiten zu den Rufnummern 110 und 112 aufrechterhalten werden.

Vorstehende Absätze 2 und 3 gelten nicht, sofern der Kleinunternehmer gemäß § 71 Abs. 3 Telekommunikationsgesetz auf seine dort genannten Verbraucherrechte einzelvertraglich verzichtet hat.

Der Kunde bleibt auch im Fall der Sperrung verpflichtet, die nutzungsunabhängigen Entgelte zu bezahlen.

Das Recht der PFALZKOM zur Forderung einer Sicherheit gemäß Ziffer 17. bleibt unberührt.

Liegen die Voraussetzungen für eine Sperre nicht mehr vor, so wird PFALZKOM diese aufheben.

11. TERMINE UND FRISTEN

Zeitangaben der PFALZKOM zur Bereitstellung erfolgen nach größtmöglicher planerischer Sorgfalt, sie sind aber unverbindlich. Verbindliche Termine bedürfen der Schriftform und müssen als solche ausdrücklich bezeichnet sein.

Die Einhaltung – auch von verbindlichen – Bereitstellungszeitangaben setzt ferner die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Mitwirkungs- und sonstigen vertraglichen Pflichten des Kunden voraus. Die vereinbarten Bereitstellungsfristen verlängern sich unbeschadet der Rechte der PFALZKOM wegen Verzugs des Kunden mindestens um den Zeitraum, in dem der Kunde seinen Verpflichtungen gegenüber der PFALZKOM nicht nachkommt.

Vereinbarte Fristen und Termine verschieben sich bei einem von der PFALZKOM nicht zu vertretenden, vorübergehenden und unvorhersehbaren Leistungshindernis um den Zeitraum, für welchen dieses Hindernis andauert.

12. HAFTUNG

Für von ihr schuldhaft verursachte Personenschäden haftet PFALZKOM unbeschränkt.

Für sonstige Schäden haftet PFALZKOM, wenn der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist. PFALZKOM haftet darüber hinaus bei einfach fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertraut und vertrauen darf („Kardinalpflichten“) oder der Verletzung übernommener Garantieplichten, in diesen Fällen allerdings begrenzt auf den vertragstypisch vorhersehbaren Schaden, höchstens jedoch mit einem Betrag von 12.500 Euro je Schadensfall.

Soweit eine Verpflichtung der PFALZKOM zum Ersatz eines Vermögensschadens oder zur Zahlung einer Entschädigung gegenüber einem **Kunden** besteht, ist die Haftung auf 12.500 Euro je **Kunde** begrenzt. Besteht die Schadensersatz- oder Entschädigungspflicht der PFALZKOM wegen desselben Ereignisses gegenüber mehreren **Kunden**, ist die Haftung auf insgesamt 30 Millionen Euro begrenzt. Übersteigt die Schadensersatz- oder Entschädigungspflicht gegenüber mehreren Anspruchsberechtigten auf Grund desselben Ereignisses die Höchstgrenze nach Satz 2, wird der Schadensersatz oder die Entschädigung in dem Verhältnis gekürzt, in dem die Summe aller Schadensersatz- oder Entschädigungsansprüche zur Höchstgrenze steht. Die Haftungsbegrenzung nach den Sätzen 1 bis 3 gilt nicht, wenn die Schadensersatz- oder Entschädigungspflicht durch ein vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten der PFALZKOM herbeigeführt wurde, sowie für Ansprüche auf Ersatz des Schadens, der durch den Verzug der Zahlung von Schadensersatz oder einer Entschädigung entsteht.

Eine einzelvertragliche Vereinbarung über die Haftung der PFALZKOM, die diese gem. § 70 TKG mit einem Unternehmer gem. § 14 BGB geschlossen hat, geht den vorstehenden Haftungsregelungen vor.

Im Übrigen ist die Haftung der PFALZKOM ausgeschlossen. Die Haftung nach zwingenden gesetzlichen Regelungen (z. B. Produkthaftungsgesetz) bleibt hiervon unberührt.

13. HÖHERE GEWALT

In Fällen höherer Gewalt ist PFALZKOM von der Leistungspflicht befreit, soweit und solange die Leistungsverhinderung anhält. Als Fall höherer Gewalt gelten alle vom Willen und Einfluss der Vertragsparteien unabhängigen Umstände, die unvorhersehbar, schwerwiegend und durch die Vertragsparteien unverschuldet sind und nach Abschluss des Vertrages eintreten, wie beispielsweise, aber nicht abschließend: Naturkatastrophen, Pandemien, Blockaden, Krieg und andere militärische Konflikte, Mobilmachung, innere Unruhen, Terroranschläge, Arbeitskampfmaßnahmen, Unterbrechungen der Stromversorgung, Beschlagnahme, Embargo, behördliche Maßnahmen, Maßnahmen von Flughafen- und Hafenbetreibern, Störungen von TK-Netzen und Gateways, sofern sie außerhalb

der Verfügungsgewalt von PFALZKOM liegen, Störungen im Bereich der Dienste eines Netzbetreibers, auch wenn sie bei Lieferanten oder Unterauftragnehmern von PFALZKOM oder deren Unterlieferanten, Unterauftragnehmern bzw. bei den von PFALZKOM autorisierten Betreibern von Subknotenrechnern (POPs) eintreten und ähnliche Umstände, soweit sie von der PFALZKOM nicht zu vertreten sind. Ist das Ende der Leistungsverhinderung nicht absehbar oder dauert es länger als zehn (10) Tage, ist jede Partei berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten bzw. ihn außerordentlich zu kündigen; eventuell im Voraus entrichtete Entgelte werden rückvergütet.

14. ENTGELTE/ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

Die vom Kunden an PFALZKOM zu zahlenden Preise sind den jeweils gültigen Preislisten bzw. den geschlossenen Verträgen zu entnehmen. Aktuelle Informationen über alle anwendbaren Preise und Tarife von PFALZKOM und Wartungsentgelte können in den Geschäftsräumen der PFALZKOM am unter Ziffer 1. angegebenen Ort während der Geschäftszeiten abgeholt sowie unter www.pfalzkom.de heruntergeladen werden.

Die angegebenen Preise verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer. Sollten für Leistungen / Lieferungen zusätzliche Steuern oder sonstige öffentliche Abgaben anfallen, sind diese vom Kunden zu übernehmen.

PFALZKOM wird den Kunden, **sofern von der Pfalzkom eine den Regelungen des Telekommunikationsgesetzes unterfallende Leistung angeboten wird oder die Pfalzkom eine Leistung im Zusammenhang mit den Regelungen zu Angebotspaketen gemäß § 66 TKG unter die Regelungen des Telekommunikationsgesetzes fällt**, mindestens einmal jährlich in geeigneter Weise hinsichtlich des für ihn jeweils besten Tarifs in Bezug auf ihre Dienste beraten. Sie berücksichtigt hierbei insbesondere den Umfang der vom Kunden aktuell vertraglich vereinbarten Dienste, insbesondere in Bezug auf das enthaltene Datenvolumen.

PFALZKOM setzt geeignete, aktueller Technik entsprechende Verfahren zur Sicherstellung einer transparenten Abrechnung und – soweit im Vertragsverhältnis mit dem Kunden relevant – zur Überwachung des Nutzungsumfangs ein.

Die monatlich zu zahlenden nutzungsunabhängigen und / oder pauschalen Entgelte sind im Voraus zu zahlen. Die Zahlungspflicht des Kunden beginnt mit dem Tag der ersten Bereitstellung der Leistung durch PFALZKOM. Sind monatlich zu zahlende Entgelte für Teile eines Kalendermonats zu zahlen, wird jeder Tag des Monats, für den eine Zahlungspflicht besteht, anteilig berechnet. Alle übrigen Entgelte sind nach Leistungserbringung zu zahlen.

PFALZKOM behält sich vor, Abschlagszahlungen vom Kunden zu verlangen. PFALZKOM behält sich ebenfalls vor, in unterschiedlichen Abrechnungszeiträumen zu fakturieren.

Die Entgelte werden 14 Tage nach Rechnungsdatum fällig.

Hat der Kunde eine SEPA-Basislastschrift erteilt, werden die Entgelte bei Fälligkeit automatisch von dem angegebenen Konto abgebucht. Weist das angegebene Konto keine Deckung auf, hat der Kunde die zusätzlichen Kosten zu tragen.

Soweit der Kunde der PFALZKOM keine SEPA-Basislastschrift erteilt hat, muss der Rechnungsbetrag 14 Tage nach Rechnungsdatum auf einem in der Rechnung angegebenen Konto der PFALZKOM gutgeschrieben sein.

Zahlt der Kunde nach Ablauf von 14 Tagen seit Rechnungsdatum auf eine Mahnung der PFALZKOM nicht, so kommt er durch die Mahnung in Verzug.

Unbeschadet der vorstehenden Regelung kommt der Kunde auch ohne Mahnung in Verzug, wenn er nicht innerhalb von 30 Tagen nach Fälligkeit leistet. PFALZKOM wird den Kunden auf diese Folgen in der Rechnung hinweisen.

Der Kunde hat die zusätzlichen Kosten des Geldverkehrs zu zahlen, soweit sie von ihm verursacht worden sind.

Der Kunde hat alle Kosten zu ersetzen, die durch Nichteinlösung eines Schecks oder eine nicht eingelöste oder zurückgereichte SEPA-Basislastschrift entstehen es sei denn, dass der Kunde und seine Erfül-

lungs- bzw. Verrichtungsgehilfen nachweislich die gebotene Sorgfalt beachtet haben oder der Schaden auch bei Beachtung dieser Sorgfalt entstanden wäre.

Beanstandet der Kunde eine Abrechnung, so muss dies in Textform innerhalb einer Frist von acht Wochen nach Zugang der Rechnung gegenüber PFALZKOM erfolgen. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung. Die Unterlassung rechtzeitiger Beanstandungen gilt als Genehmigung. PFALZKOM wird den Kunden in der Rechnung auf die Folgen einer unterlassenen rechtzeitigen Beanstandung besonders hinweisen. Gesetzliche Ansprüche des Kunden nach Fristablauf bleiben unberührt, soweit PFALZKOM die Überprüfung der Beanstandung datenschutzrechtlich möglich ist.

Der Kunde kann innerhalb von acht Wochen nach Zugang der Rechnung verlangen, dass ihm ein Entgeltnachweis und das Ergebnis einer technischen Prüfung vorgelegt werden. Erfolgt diese Vorlage nicht binnen acht Wochen nach der Beanstandung, so wird die mit der Abrechnung geltend gemachte Forderung erst mit der verlangten Vorlage des Entgeltnachweises und des Ergebnisses der technischen Prüfung fällig. Wird die technische Prüfung später als zwei Monate nach der Beanstandung des Kunden abgeschlossen, so wird widerleglich vermutet, dass das von PFALZKOM in Rechnung gestellte Verbindungsaufkommen unrichtig ermittelt wurde. Eine technische Prüfung ist entbehrlich, sofern die Beanstandung nachweislich nicht auf einen technischen Mangel zurückzuführen ist.

Soweit aus technischen Gründen keine Verkehrsdaten gespeichert oder gespeicherte Verkehrsdaten auf Grund rechtlicher Verpflichtung gelöscht worden sind, trifft PFALZKOM keine Nachweispflicht für die erbrachten Verbindungsleistungen oder die Auskunftspflicht für die Einzelverbindungen. Die zur ordnungsgemäßen Vergütungsermittlung und Abrechnung gespeicherten Verkehrsdaten werden von PFALZKOM aus datenschutzrechtlichen Gründen grundsätzlich sechs Monate nach Versendung der Rechnung gelöscht. PFALZKOM wird den Kunden in der Rechnung auf die nach den gesetzlichen Bestimmungen geltenden Fristen für die Löschung gespeicherter Verkehrsdaten bzw. soweit eine Speicherung aus technischen Gründen nicht erfolgt, vor der Rechnungserteilung auf diese Beschränkung hinweisen.

Soweit nicht einzelvertraglich etwas anderes vereinbart ist, gilt der Kalendermonat als Abrechnungszeitraum.

Gegebenenfalls bestehende Rückzahlungsansprüche des Kunden werden seinem Rechnungskonto gutgeschrieben und mit der nächstfälligen Forderung der PFALZKOM verrechnet, sofern der Kunde der PFALZKOM keine andere Weisung zuvor erteilt hat.

15. VERZUG DES KUNDEN

Kommt ein Kunde in Verzug, so ist PFALZKOM berechtigt, Verzugszinsen nach Maßgabe des § 288 Abs. 2 BGB ab Verzugseintritt in Rechnung zu stellen.

Der Kunde hat nach Verzugseintritt eine Mahngebühr in Höhe von **1,50 Euro** für die zweite Mahnung und anschließend jeweils für jede weitere Mahnung zu zahlen. Dem Kunden bleibt es unbenommen, nachzuweisen, dass PFALZKOM kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist. PFALZKOM bleibt es unbenommen, nachzuweisen, dass ihr ein höherer Schaden entstanden ist.

Die Geltendmachung weiterer Ansprüche der PFALZKOM wegen Verzuges des Kunden, aus welchem Rechtsgrund auch immer, bleibt hiervon unberührt.

PFALZKOM hat als Gläubiger einer Entgeltforderung, bei Verzug des Kunden außerdem einen Anspruch auf Zahlung einer Pauschale in Höhe von 40 Euro. Dies gilt auch, wenn es sich bei der Entgeltforderung um eine Abschlagszahlung oder sonstige Ratenzahlung handelt. Die Pauschale nach Satz 1 ist auf einen geschuldeten Schadensersatz anzurechnen, soweit der Schaden in Kosten der Rechtsverfolgung begründet ist.

16. AUFRECHNUNG UND ZURÜCKBEHALTUNGSRECHTE

Gegen Ansprüche von PFALZKOM kann der Kunde nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen sowie mit Gegenforderungen aus demselben Vertragsverhältnis aufrechnen. Dem Kunden steht ein Zurückbehaltungsrecht nur insoweit zu, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

17. SICHERHEITSLAUFZEIT / SCHUFA-KLAUSEL

PFALZKOM übermittelt im Rahmen des Vertragsverhältnisses erhobene personenbezogene Daten über die Beantragung, die Durchführung und Beendigung der Geschäftsbeziehung sowie Daten über nicht vertragsgemäßes Verhalten oder betrügerisches Verhalten an die SCHUFA Holding AG, Kormoranweg 5, 65201 Wiesbaden sowie an die Creditreform Ludwigshafen Knödler & Skoruppa KG, Neuhöfer Straße 6-8, 67065 Ludwigshafen. Rechtsgrundlagen dieser Übermittlungen sind Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b und Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO). Übermittlungen auf der Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f DSGVO dürfen nur erfolgen, soweit dies zur Wahrung berechtigter Interessen der PFALZKOM oder Dritter erforderlich ist und nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen. Der Datenaustausch mit SCHUFA und Creditreform dient auch der Erfüllung gesetzlicher Pflichten zur Durchführung von Kreditwürdigkeitsprüfungen von Kunden (§ 505a und 506 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB)).

Die SCHUFA verarbeitet die erhaltenen Daten und verwendet sie auch zum Zwecke der Profilbildung (Scoring), um ihren Vertragspartnern im Europäischen Wirtschaftsraum und in der Schweiz sowie ggf. weiteren Drittländern (sofern zu diesen ein Angemessenheitsbeschluss der Europäischen Kommission besteht) Informationen unter anderem zur Beurteilung der Kreditwürdigkeit von natürlichen Personen zu geben.

Nähere Informationen zur Tätigkeit der SCHUFA können dem SCHUFA-Informationsblatt (Anlage 1) entnommen oder online unter www.schufa.de/datenschutz eingesehen werden.

Weitere Informationen zur Datenverarbeitung bei Creditreform erhalten Sie in dem ausführlichen Merkblatt „Creditreform-Informationen gem. Art. 14 EU-DSGVO (s. Anlage 2) oder online unter www.creditreform-ludwigshafen.de/Datenschutz.

Erteilt ein Kunde, der Unternehmer ist, hierzu seine Einwilligung, darf die PFALZKOM neben den bei Kaufleuten üblichen Wirtschaftsauskunfteien auch bei der vom Kunden benannten Bank die banküblichen

Auskünfte über die Geschäftsbeziehung zu Kunden einholen.

PFALZKOM kann bei begründeten Zweifeln an der Bonität des Kunden die Annahme des Antrages des Kunden ablehnen oder von der Bereitstellung einer angemessenen Sicherheit in Form einer verzinslichen Kautions oder einer Bürgschaft eines in der EU ansässigen Kreditinstitutes abhängig machen.

PFALZKOM ist berechtigt, ihre Leistungen auch nach Vertragsschluss von der Stellung und Aufrechterhaltung einer angemessenen Sicherheit in Form einer verzinslichen Kautions oder einer Bürgschaft eines in der EU ansässigen Kreditinstitutes abhängig machen, wenn der Kunde sich mit Forderungen der PFALZKOM in Verzug befindet oder wenn nach Abschluss des Vertrags erkennbar wird, dass ihr Anspruch auf die Gegenleistung durch mangelnde Leistungsfähigkeit des anderen Teils gefährdet wird.

Die Sicherheitsleistung ist in Höhe der addierten Forderungen der drei zuletzt in Rechnung gestellten Abrechnungszeiträume zu leisten. Die Sicherheitsleistung wird sieben (7) Tage nach Aufforderung fällig.

PFALZKOM wird die Sicherheitsleistung unverzüglich zurückgeben, wenn die Voraussetzungen für deren Erhebung nicht mehr vorliegen.

18. VERTRAGSLAUFZEIT

Die Laufzeit des Vertrages beginnt an dem vertraglich vereinbarten Datum. Ist eine solche Vereinbarung nicht getroffen, beginnt die Vertragslaufzeit mit dem Zugang der Auftragsbestätigung beim Kunden, spätestens mit dem Tag der ersten Bereitstellung der Leistung durch PFALZKOM.

Verträge über Internetzugangsdienste oder öffentlich zugängliche nummerngebundene Telekommunikationsdienste, für die eine Mindestlaufzeit vereinbart worden ist, verlängern sich **nach Ablauf der Mindestlaufzeit auf unbestimmte Zeit und können jederzeit mit einer Kündigungsfrist von einem Monat gekündigt werden**. Vertragslaufzeiten und Kündigungsfristen nicht in Satz 1 aufgeführter Leistungen der Pfalzkom sind im jeweils geltenden Auftragsformular aufgeführt.

Für einen Kunden, der Kleinunternehmer ist, gelten im Falle der Buchung eines Kombiproduktes

gemäß der Definition des § 66 Telekommunikationsgesetz (Angebotspaket) die dort aufgeführten Rechte zur Mindestvertragslaufzeit, es sei denn, der Kleinunternehmer hat gemäß § 71 Abs. 3 Telekommunikationsgesetz auf seine diesbezüglichen Verbraucherrechte ausdrücklich verzichtet.

Wird der Vertrag durch den Kunden vor Ablauf der vereinbarten Mindestlaufzeit aus einem Grund gekündigt, der im Verantwortungs- und / oder Risikobereich des Kunden liegt, ist der Kunde verpflichtet, an PFALZKOM eine angemessene Entschädigung der restlich anstehenden Entgelte, die bis zum Ablauf der regulären Vertragslaufzeit zu zahlen gewesen wären, zu zahlen. Die Entschädigung ist mit Beendigung des Vertrages zur Zahlung fällig. Eventuelle Zinsvorteile werden bei der Berechnung berücksichtigt. Dem Kunden bleibt es unbenommen nachzuweisen, dass PFALZKOM kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist. PFALZKOM bleibt es unbenommen, nachzuweisen, dass ihr ein höherer Schaden entstanden ist.

Verträge ohne Mindestlaufzeit können von beiden Vertragsparteien schriftlich mit einer Frist von vier (4) Wochen zum Quartalsende gekündigt werden.

Beinhaltet der Vertrag mehrere **dem Telekommunikationsgesetz unterfallende** Leistungen (z.B. Telefonanschluss, Internetanschluss und Telefon-Flatrate), die im Rahmen eines Kombiproduktes für einen monatlichen Grundpreis vereinbart werden, so sind diese für die gesamte Dauer der Vertragslaufzeit einheitlich vereinbart; eine Kündigung einzelner Leistungen oder von Teilleistungen ist nicht möglich. Bei Vertragsschluss über einzelne Leistungen oder Optionen zu unterschiedlichen Zeitpunkten gelten die jeweils vereinbarten Laufzeiten jeweils für die einzelnen Leistungen oder Optionen. Endet der den einzelnen Leistungen zugrundeliegende Grundvertrag, so enden auch alle Verträge über zusätzlich vereinbarte Leistungen oder Optionen.

Ein Kunde, der Kleinunternehmer ist, hat die Möglichkeit, einen Vertrag mit einer Laufzeit von zwölf Monaten beginnend mit dem Vertragsschluss abzuschließen, PFALZKOM wird dem Kleinunternehmer ein entsprechendes Angebot vor Abschluss eines Vertrages mit längerer Laufzeit unterbreiten.

Dieses gilt nicht, sofern der Kleinunternehmer gemäß § 71 Abs. 3 Telekommunikationsgesetz auf sein diesbezügliches Verbraucherrecht einzelvertraglich verzichtet hat.

Das Vertragsverhältnis kann von jeder Vertragspartei aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden.

Als wichtiger Grund für PFALZKOM gilt insbesondere auch

(a) erhebliches vertragswidriges Verhalten des Kunden, insbesondere aber nicht abschließend wiederholte Verstöße – trotz Mahnung der PFALZKOM – gegen die Verpflichtungen aus den Ziffern 7., 9. und – soweit einschlägig – 30. dieser AGB;

(b) Manipulationen an den technischen Einrichtungen und betrügerische Handlungen des Kunden; wiederholte erhebliche Verstöße - trotz Mahnung der PFALZKOM - gegen die Verpflichtungen aus den jeweils einschlägigen Leistungsbeschreibungen;

(c) wenn der Kunde für zwei aufeinander folgende Monate mit der Bezahlung der Entgelte gemäß Ziffer 14. dieser AGB oder in einem länger als zwei Monate dauernden Zeitraum mit einem Betrag, der der durchschnittlich geschuldeten Vergütung für zwei Monate entspricht (mindestens jedoch in Höhe von 100,00 Euro), in Verzug kommt.

Eine Abmahnung ist bei grob vertragswidrigem Verhalten entbehrlich.

Im Falle der Kündigung aus wichtigem Grund behält sich PFALZKOM die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen vor.

Kündigt der Kunde das Vertragsverhältnis, bevor die Leistung bereitgestellt ist oder kündigt PFALZKOM den Vertrag aus von dem Kunden zu vertretendem wichtigem Grund vor Erbringung der Leistung, so hat der Kunde die Aufwendungen für bereits durchgeführte Arbeiten zu ersetzen sowie einen Ablösebetrag in Höhe von 25 % der Summe der restlich anstehenden Entgelte, die bis zum Ablauf der regulären Vertragslaufzeit zu zahlen gewesen wären, zu zahlen. Der Ablösebetrag ist in einer Summe zu zahlen. Dem Kunden bleibt es unbenommen, nachzuweisen, dass

der PFALZKOM kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist. PFALZKOM bleibt es unbenommen, nachzuweisen, dass ihr ein höherer Schaden entstanden ist.

Bei Vertragsbeendigung muss der Kunde die ihm leihweise von PFALZKOM zur Verfügung gestellten Netzabschlussgeräte wahlweise innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Vertragsende an die PFALZKOM per Post zurücksenden oder entsprechend käuflich zum Zeitwert erwerben. Im Falle einer Vertragsbeendigung vor Ablauf der Mindestlaufzeit, die nicht der Kunde zu vertreten hat, ist der vom Kunden zu zahlende Betrag nicht höher als die Restentgelte, die noch für Leistungen der PFALZKOM angefallen wären, wenn der Vertrag nicht vorzeitig gekündigt worden wäre. Werden die Netzabschlussgeräte nicht fristgemäß an die PFALZKOM zurückgegeben, erfolgt automatisch eine Verrechnung auf Basis des Zeitwertes mit der Abschlussrechnung.

Bei einem Anbieterwechsel wird PFALZKOM die gesetzlichen Vorgaben einhalten. PFALZKOM wird in ihrem Verantwortungsbereich sicherstellen, dass ihre Leistung gegenüber dem Kunden nicht unterbrochen wird, bevor die vertraglichen und technischen Voraussetzungen für einen Wechsel zu einem anderen Anbieter vorliegen, es sei denn, der Kunde verlangt dies. PFALZKOM weist darauf hin, dass sie keinen Einfluss auf den anderen am Anbieterwechsel beteiligten Anbieter hat und dass ein Anbieterwechsel gemäß gesetzlicher Vorgabe unter Leitung des aufnehmenden Anbieters erfolgt.

Wird der Dienst des Kunden bei einem Anbieterwechsel länger als einen Arbeitstag unterbrochen, kann der Kunde von PFALZKOM, sofern PFALZKOM der abgebende Anbieter ist, für jeden weiteren Arbeitstag der Unterbrechung eine Entschädigung in Höhe von 10 Euro oder 20 Prozent des vertraglich vereinbarten Monatsentgeltes bei Verträgen mit gleichbleibendem monatlichem Entgelt, je nachdem welcher Betrag höher ist, verlangen, es sei denn, der Kunde hat die Verzögerung zu vertreten. Wird ein vereinbarter Kundendienst- oder Installationstermin von PFALZKOM versäumt, kann der Kunde von PFALZKOM für jeden versäumten Termin eine Entschädigung in Höhe von 10 Euro oder 20 Prozent des vertraglich vereinbarten Monatsentgeltes bei Verträgen mit gleichbleibendem

monatlichem Entgelt, je nachdem welcher Betrag höher ist, verlangen, es sei denn, der Kunde hat das Versäumnis des Termins zu vertreten.

PFALZKOM stellt sicher, dass Kunden, die einen Vertrag kündigen, die Mitnahme ihrer Rufnummer zu einem anderen Anbieter bis zu einem Monat nach Vertragsende beantragen können. Eine Rufnummernmitnahme, für die eine Portierung der Rufnummer notwendig ist, ist nur möglich, wenn die rechtlichen Vorgaben für Portierungen eingehalten werden. Die Mitnahme der Rufnummer und deren technische Aktivierung erfolgen an dem mit dem Kunden vereinbarten Tag, spätestens innerhalb des folgenden Arbeitstages. Erfolgen die Mitnahme der Rufnummer und deren technische Aktivierung nicht spätestens innerhalb des folgenden Arbeitstages, kann der Kunde von PFALZKOM, sofern sie die Verzögerung zu vertreten hat, eine Entschädigung in Höhe von 10 Euro für jeden Tag der Verzögerung verlangen. Das Recht des Kunden, einen über die Entschädigungen nach diesem Absatz hinausgehenden Schadensersatz zu verlangen, bleibt unberührt. Eine Entschädigung ist auf einen solchen Schadensersatz anzurechnen; ein solcher Schadensersatz ist auf eine Entschädigung anzurechnen.

Sämtliche Kündigungen bedürfen der Schriftform.

19. DATENSCHUTZ UND FERNMELDEGEHEIMNIS

PFALZKOM wird personenbezogene Daten nach Maßgabe der einschlägigen datenschutzrechtlichen Regelungen – insbesondere des Telekommunikation-Telemedien-Datenschutz-Gesetzes (TTDSG), der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), **des Datenschutzes (BDSG)** des Telemediengesetzes (TMG) und des Medienstaatsvertrages (MStV) – und unter Wahrung des Fernmeldegeheimnisses verarbeiten.

20. VERTRAULICHKEIT

Jede Vertragspartei wird Informationen und Unterlagen, die aus dem Bereich der anderen Vertragspartei stammen und als Geschäfts- oder Betriebsgeheimnis gekennzeichnet oder aufgrund sonstiger Umstände eindeutig als solche erkennbar sind, während der Dauer dieses Vertrages und nach dessen Beendigung vertraulich behandeln, es sei denn, ein Vertragspartner ist aufgrund gesetzlicher Bestimmungen zur

Auskunft verpflichtet. Gleiches gilt für personenbezogene Daten, die unter die Bestimmungen des Datenschutzes fallen. Die Vertragsparteien werden solche Informationen, Unterlagen oder Daten, so weit nicht zur Erreichung des Vertragszweckes geboten, weder erheben noch in irgendeiner Form verwenden.

Entsprechende Verpflichtungen werden die Vertragsparteien ihren Angestellten und Erfüllungsgehilfen auferlegen.

21. SCHLICHTUNG UND RECHTSBEHELFE

Kommt es zwischen dem Kunden und PFALZKOM darüber zum Streit, ob PFALZKOM ihm gegenüber eine Verpflichtung aus den in § 68 TKG genannten Fällen erfüllt hat, kann der Kunde bei der Schlichtungsstelle Telekommunikation der Bundesnetzagentur durch einen Antrag in Textform oder online ein Schlichtungsverfahren einleiten. Weitere Informationen finden sich im Internet unter der Domain www.bundesnetzagentur.de.

An anderen, freiwilligen Streitbeilegungsverfahren nimmt PFALZKOM nicht teil.

Im Falle von erheblichen, kontinuierlichen oder regelmäßig wiederkehrenden Abweichungen bei der Geschwindigkeit oder bei anderen Dienstleistungsparametern zwischen der tatsächlichen Leistung eines Internetzugangsdienstes und der von PFALZKOM angegebene Leistung oder anhaltenden oder häufig auftretenden erheblichen Abweichungen zwischen der tatsächlichen und der im Vertrag angegebenen Leistung eines anderen Telekommunikationsdienstes, hat der Kunde die gesetzlichen Mängelrechte und außerdem die Möglichkeit, Rechtsschutz vor den ordentlichen Gerichten zu suchen.

22. SONSTIGE BESTIMMUNGEN

Abweichungen von diesen AGB oder sonstigen vertraglichen Vereinbarungen bedürfen der Schriftform. Wurden abweichende schriftliche Vereinbarungen getroffen, haben diese Vorrang vor den Regelungen dieser AGB.

Die vertraglichen Beziehungen unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechts finden keine Anwendung. Ausschließlicher Gerichtsstand für

alle Streitigkeiten aus den Geschäftsbeziehungen ist für beide Seiten Ludwigshafen/Rhein, sofern es sich bei dem Kunden um einen Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentliches Sondervermögen handelt.

Informationen über das Beschwerdeverfahren bei PFALZKOM einschließlich Angaben über die durchschnittliche Dauer solcher Verfahren stellt PFALZKOM dem Kunden in einem gesonderten Dokument zur Verfügung. Diese Informationen können in den Geschäftsräumen der PFALZKOM am unter Ziffer 1 angegebenen Ort während der Geschäftszeiten abgeholt sowie unter www.pfalzkom.de heruntergeladen werden

TEIL B: BESONDERE BESTIMMUNGEN FÜR SPRACHTELEFONIE

23. RUFNUMMERN

PFALZKOM teilt dem Kunden bei Bedarf schriftlich Teilnehmerrufnummern für den Festnetzanschluss zu. Muss die Teilnehmerrufnummer auf Grund einer Maßnahme oder Entscheidung der Bundesnetzagentur geändert werden, stehen dem Kunden keine Einwendungen und / oder Ansprüche gegenüber PFALZKOM zu.

Wünscht der Kunde eine Portierung seiner Rufnummer, so hat er diesbezügliche Aufträge entweder selbst oder durch einen Portierungsauftrag an ein anderes Telekommunikationsunternehmen bis spätestens einen Monat nach Vertragsende gegenüber PFALZKOM in Textform zu äußern. Anderenfalls kann eine Portierung aus technischen Gründen nicht mehr durchgeführt werden. PFALZKOM wird den Portierungsprozess gemäß den Vorgaben der Bundesnetzagentur und der technischen vereinbarten Abläufe zwischen Teilnehmernetzbetreibern unterstützen. Werden die Vorgaben und technischen Abläufe von dem anderen am Portierungsprozess beteiligten Telekommunikationsunternehmen nicht unterstützt, so kann eine Portierung aus technischen Gründen nicht durchgeführt werden.

Der Kunde kann verlangen, dass die Nutzung seines Netzzuganges für bestimmte Rufnummernbereiche sowie für Kurzwahldienste unentgeltlich durch PFALZKOM netzseitig gesperrt wird, soweit dies technisch möglich ist. Der Kunde kann die PFALZKOM beauftragen zu veranlassen, dass seine Rufnummer in die von der Bundesnetzagentur geführte Sperrliste für eingehende R-Gespräche aufgenommen wird. Für die Freischaltung gesperrter Rufnummernbereiche/Kurzwahldienste oder die Löschung von der Sperrliste kann ein Entgelt gemäß aktueller Preisliste anfallen.

PFALZKOM erfüllt die gesetzlichen Anforderungen an Notrufverbindungen unter den Rufnummern 110 und 112. Bei Stromausfall ist ein Notruf über die Rufnummern 110 und 112 nicht möglich.

Rufnummernanzeige und -unterdrückung erfolgen im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben von § 120 TKG und § 15 TTDSG.

24. FLATRATE-TARIFE

Leistungen der PFALZKOM können eine sog. Flatrate umfassen. Im Rahmen der Flatrate kann der Kunde pauschal abgerechnete Standardgespräche in die entsprechenden Netze, z.B. in die deutschen Festnetze, führen. Details ergeben sich aus der Leistungsbeschreibung und den entsprechenden Preislisten.

Eine Nutzung der Telefon-Flatrate für die Durchführung von massenhafter Kommunikation wie bspw. Call Center Leistungen, Fax-Broadcast-Dienste oder Telemarketing ist unzulässig.

Ausgenommen von der Flatrate sind weiterhin ausdrücklich: Gespräche zu Sonder- und Servicrufnummern sowie zu Auskunftsdiensten anderer Telekommunikationsanbieter, dauerhafte Verbindungen zwischen zwei Endstellen (Dauerwählverbindungen) und Verbindungen zwischen zwei Endstellen, die den Eindruck einer Festverbindung entstehen lassen, Internetwahlen über geographische Einwahlnummern und andere Datenverbindungen, Verbindungen, bei denen der Anrufer aufgrund des Anrufs von der Dauer der Verbindung abhängige Vermögensvorteile erhalten soll (insbesondere Zugang zu Werbehotlines), Verbindungen, mittels derer der Anrufer Telekommunikationsdienste erbringt oder die er entgeltlich oder unentgeltlich an Dritte weitergibt, Verbindungen im

Rahmen von Anrufweitschaltungen, Konferenzschaltung, Rückfragen.

Für dauerhafte Verbindungen, Datenverbindungen und für Verbindungen im Rahmen von Anrufweitschaltungen und Rückfragen finden die Entgelte für nationale bzw. für internationale Verbindungen Anwendung; im Übrigen gelten die jeweiligen Preislisten.

25. TEILNEHMERVERZEICHNISSE

Auf Antrag des Kunden in Textform veranlasst PFALZKOM unentgeltlich einen Standardeintrag, dessen Berichtigung oder die Löschung eines Standardeintrags des Kunden mit seiner Rufnummer, seinem Namen, seinem Vornamen und seiner Anschrift in öffentliche gedruckte und elektronische Teilnehmerverzeichnisse (z.B. Telefonbuch) und für die Erteilung von telefonischen Auskünften. PFALZKOM wird den Kunden vor dem Antrag über weitere Nutzungsmöglichkeiten aufgrund der in elektronischen Fassungen der Verzeichnisse eingebetteten Suchfunktionen informieren. Sofern der Kunde den Eintrag von Mitbenutzern verlangt, erfolgt die Eintragung nur bei Zustimmung des/der Mitbenutzer(s) und nur gegen besonderes Entgelt gemäß aktueller Preisliste.

PFALZKOM haftet nicht für falsche oder verspätete Einträge, soweit sie diese nicht zu vertreten hat.

26. EINZELVERBINDUNGSNACHWEIS

Auf Antrag des Kunden in Textform erstellt PFALZKOM im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben über zukünftige Leistungen einen sogenannten Einzelverbindungs-nachweis. Die Zielrufnummern der Verbindungen werden entsprechend nach Wahl des Kunden entweder um die letzten drei (3) Ziffern verkürzt oder in vollständiger Länge angegeben. Macht der Kunde von seinem Wahlrecht keinen Gebrauch, erfolgt eine ungekürzte Aufführung. Aus datenschutzrechtlichen Gründen werden Zielrufnummern für Verbindungen zu bestimmten Personen, Behörden oder Organisationen, die telefonische Beratung in seelischen oder sozialen Notlagen anbieten, nicht aufgeführt.

27. AUSSCHLUSS VON LEISTUNGEN

Im Netz der PFALZKOM sind Call-by-Call, Preselection sowie die Anwahl bestimmter Sonderrufnummern nicht möglich.

Aus technischen Gründen gewährleistet PFALZKOM keine einwandfreie Übertragung von Wählönen für das Tonwahlverfahren (Mehrfrequenzwahlverfahren). Für den Rufaufbau von PFALZKOM werden diese Wählöne nicht benötigt.

TEIL C: BESONDERE BESTIMMUNGEN FÜR INTERNET- DIENSTE

28. ZUGANG ZUM INTERNET

Soweit PFALZKOM dem Kunden den Zugang zum Internet vermittelt, ist PFALZKOM nicht verpflichtet, die übermittelten Inhalte einer Überprüfung daraufhin, ob sie schadenstiftende Software (z. B. Viren) enthalten, zu unterziehen. PFALZKOM ist jedoch berechtigt, die übermittelten Inhalte im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten zu prüfen.

PFALZKOM weist daraufhin, dass die Übertragung von Daten über und der Abruf von Informationen aus dem Internet Gefahren für die Datensicherheit und Datenintegrität bergen. PFALZKOM hat hierauf keinen Einfluss. Es liegt im Verantwortungsbereich des Kunden, seine Daten gegen diese Gefahren zu schützen. Durch geeignete Hard- und Softwarelösungen, wie z.B. Firewall und Virens Scanner, lassen sich die Gefahren deutlich reduzieren. Derartige Produkte und Dienstleistungen können – nach gesonderter Vereinbarung – von der PFALZKOM erworben bzw. von dieser erbracht, oder im einschlägigen Fachhandel erworben werden.

Der Kunde kann sich jederzeit nach Schaltung des Anschlusses über die aktuelle Download-Rate, die aktuelle Upload-Rate und die Paketlaufzeit mit Hilfe des von der Bundesnetzagentur unter <http://www.breitbandmessung.de> angebotenen Tools informieren.

Der Kunde ist verpflichtet, die Informationspflichten nach dem TMG für Dienste, die er zur Nutzung bereithält oder zu denen er den Zugang zur Nutzung vermittelt, einzuhalten.

Sofern zu den Leistungen der PFALZKOM der Zugang zu E-Mailkonten unter einer Mail-Domain von PFALZKOM gehören, stellt PFALZKOM sicher, dass

der Kunde nach Beendigung des Vertrages während eines angemessenen Zeitraums unentgeltlich Zugang zu seinen E-Mails erhält und diese E-Mails an eine vom Kunden festgelegte andere E-Mailadresse weitergeleitet werden können. PFALZKOM beachtet dabei eventuelle Vorgaben der Bundesnetzagentur.

29. INHALTE

Soweit nicht ausdrücklich anders gekennzeichnet, sind alle Inhalte, die der Kunde im Rahmen des Internetzugangs abrufen oder übermittelt, fremde Informationen im Sinne des TMG.

Soweit PFALZKOM dem Kunden Speicherplatz zur Verfügung stellt, ist der Kunde verantwortlich für die gespeicherten Inhalte. Alle Inhalte sind für PFALZKOM fremde Informationen im Sinne des TMG. Der Kunde ist verpflichtet, PFALZKOM von diesbezüglichen Ansprüchen Dritter freizustellen.

30. MISSBRÄUCLICHE NUTZUNG

Der Kunde verpflichtet sich, den Zugang zu Internetdienstleistungen sowie das Internet selbst nicht missbräuchlich zu nutzen, insbesondere

- (a) keine Eingriffe in das Netz der PFALZKOM oder in andere Netze vorzunehmen;
- (b) keine Kettenbriefe, SPAM, unerwünschte Werbemails, Computerviren, Trojaner oder Worms oder Vergleichbare (Malware) zu erstellen und/ oder weiterzuleiten;
- (c) die nationalen und internationalen Urheberrechte zu achten;
- (d) keine Angebote abzurufen, zu speichern, online zugänglich zu machen, zu übermitteln, zu verbreiten, auf solche Informationen hinzuweisen oder Verbindungen zu solchen Seiten bereitzustellen (Hyperlinks), die volksverhetzend im Sinne des § 130 StGB sind, pornographische Schriften im Sinne des § 184 StGB oder jugendgefährdende Inhalte im Sinne des Jugendmedienschutzstaatsvertrages (JMStV) darstellen, ehrverletzende Äußerungen enthalten, das Ansehen von PFALZKOM schädigen können, Urheberrechte oder sonstige Schutzrechte Dritter verletzen / sonstige rechtswidrige Inhalte enthalten.

(e) keinem Menschen unbefugt nachzustellen, indem er beharrlich unter Verwendung von Telekommunikationsmitteln Kontakt zu ihm herzustellen versucht (Stalking).

Der Kunde wird alle angemessenen Sorgfaltsmaßnahmen treffen, um zu verhindern, dass Kinder und Jugendliche mittels Internetdienstleistungen Kenntnis von Inhalten nach Absatz 1 lit. d) erlangen.

PFALZKOM ist berechtigt, den Zugang zu einem Angebot, das einen rechtswidrigen Inhalt aufweist, jederzeit ohne vorherige Ankündigung und ohne jegliche Ansprüche des Kunden zu sperren.

Der Kunde hat die einschlägigen Vorschriften zum Datenschutz und des Schutzes der Privatsphäre Dritter zu beachten. Dabei hat er es insbesondere zu unterlassen, sich Zugang zu fremden Computersystemen zu verschaffen, oder Handlungen vorzunehmen, die zur Vorbereitung dienen, sich Zugang zu einem fremden Computersystem zu verschaffen (z.B. Portscans).

Der Kunde hat es zu unterlassen, sich mit Hilfe der im Rahmen des Leistungsangebotes verfügbaren Dienste Daten oder Informationen zu verschaffen, die nicht für ihn bestimmt sind. Darunter fällt auch der Missbrauch des Dienstes zum Kopieren, Abhören oder Abfangen von E-Mail Nachrichten oder sonstigen Informationen, die nicht für den Kunden bestimmt sind.

Der Kunde hat es zu unterlassen, über die im Rahmen des Leistungsangebotes verfügbaren Dienste, Sicherheitsvorkehrungen fremder Rechner oder Rechnersysteme, Netzwerke oder Zugangsaccounts zu umgehen („Hacken“) oder die Leistungsfähigkeit eines Rechners, Rechnersystems oder Netzwerkes über die üblicherweise gewährten Leistungen hinaus, zu beeinträchtigen („Denial of Service“-Angriff).

Bei Einrichtung eines Wireless LAN (WLAN) stellt der Kunde durch geeignete Maßnahmen sicher, dass sein WLAN nur von durch ihn selbst autorisierten Nutzern verwendet wird und eine missbräuchliche Nutzung durch zumutbare Maßnahmen ausgeschlossen ist. PFALZKOM weist ausdrücklich auf die Gefahr einer Inanspruchnahme als Störer durch geschädigte Dritte hin. Der Kunde hat alle durch die Nutzung seines

WLAN über seinen PFALZKOM-Anschluss entstehenden nutzungs- und volumenabhängigen Entgelte zu bezahlen.

31. HAFTUNGSAUSSCHLUSS

PFALZKOM haftet nicht für die über ihre Dienste und / oder Leitungen übermittelten Informationen hinsichtlich deren Vollständigkeit, Richtigkeit oder Aktualität oder dafür, dass diese frei von Rechten Dritter sind, oder der Absender rechtswidrig handelt, indem er diese Informationen übermittelt.

TEIL D: BESONDERE BESTIMMUNGEN FÜR DOMAIN-SERVICES

32. DOMAINREGISTRIERUNG

Bei der Registrierung und / oder Pflege von Domains wird PFALZKOM im Verhältnis zwischen dem Kunden und der Vergabestelle (Registrar) lediglich als Vermittler tätig. Die unterschiedlichen Top-Level-Domains werden von unterschiedlichen nationalen und internationalen Vergabestellen verwaltet. Jede dieser Vergabestellen hat ihre eigenen Bedingungen für die Registrierung und Verwaltung der Domains sowie für das Verfahren bei Domainstreitigkeiten. Ergänzend zu diesen AGB gelten daher die jeweils für die zu registrierende Domain maßgeblichen Registrierungsbedingungen bzw. Richtlinien der jeweiligen Vergabestelle. Diese Registrierungsbedingungen bzw. Richtlinien können in den Geschäftsräumen der PFALZKOM am unter Ziffer 1. angegebenen Ort eingesehen werden. PFALZKOM hat auf die Entscheidungen der jeweiligen Vergabestelle keinen Einfluss. PFALZKOM übernimmt keine Gewähr dafür, dass die vom Kunden beauftragte Domain registriert werden kann, frei von Rechten Dritter ist oder auf Dauer Bestand hat. Die Auskünfte seitens PFALZKOM über die Registrierungsmöglichkeit einer Domain sind unverbindlich und erfolgen auf Grund von Angaben Dritter und beziehen sich nur auf den Zeitpunkt der Auskunftseinholung.

Eine Änderung der beantragten Domain – sowohl was den Domainnamen (Second Level Domain) als auch die Top Level Domain („.de“, „.com“, „.org“, „.eu“, „.info“ etc.) betrifft – ist nach ihrer Registrierung ausgeschlossen. Ist die gewünschte Domain von der Vergabestelle bereits anderweitig vergeben worden,

hat der Kunde keinen Anspruch auf die Bereitstellung der Domain durch PFALZKOM oder sonstige Ansprüche gegen PFALZKOM.

33. MITWIRKUNGSPFLICHTEN DES KUNDEN

Der Kunde schafft in seinem Zuständigkeitsbereich alle Voraussetzungen, die zu einer ordnungsgemäßen Durchführung des Vertrages erforderlich sind. PFALZKOM wird dem Kunden hierzu ihre Anforderungen mitteilen. Der Kunde ist insbesondere verpflichtet,

a) die aktuellen und vollständigen Daten des administrativen Ansprechpartners (admin-c) und des technischen Ansprechpartners (tech-c) anzugeben.

b) bei Bedarf über eine schriftliche Vollmacht des Domaininhabers und des administrativen Ansprechpartners (admin-c) zu verfügen und bei Aufforderung PFALZKOM vorzulegen,

c) bei Änderung von Daten, welche die Registrierung der Domain betreffen, PFALZKOM unverzüglich schriftlich zu informieren.

Der Kunde prüft vor Beantragung einer Domain, dass diese Domainbeantragung keine Rechte Dritter verletzt und erklärt, dass bei dieser Prüfung keine Anhaltspunkte für potenzielle Domainstreitigkeiten ersichtlich waren.

34. SPERRE DER DOMAIN

PFALZKOM behält sich das Recht vor, den Zugang zur Domain im Falle eines erheblichen Verstoßes gegen die in Ziffer 30. dieser AGB genannten Pflichten des Kunden bis zur Beendigung des Verstoßes zu sperren und bei fortgesetztem Verstoß nach erfolgter Abmahnung mit Fristsetzung die Domainsdienstleistung zu kündigen sowie die Domain beim Registrar in den Status „Transit“ zu setzen. Der Kunde und der administrative Ansprechpartner werden hiervon unverzüglich informiert. Entsprechende Aufwendungen werden dem Kunden in Rechnung gestellt.

35. SELBSTVERWALTUNG/ PROVIDERWECHSEL

Bei Beendigung des Vertrages mit anschließender Selbstverwaltung durch den bevollmächtigten Kunden oder beim Providerwechsel gibt der Kunde selbst oder durch den neuen Provider den Auftrag, die Domain umzuregistrieren (Transfer). Regelt der Registrar den Transfer einer Domain papierlos mit Hilfe eines auth-

codes, stellt diesen die PFALZKOM dem eingetragenen admin-c per E-Mail zur Verfügung. PFALZKOM unterstützt die Umregistrierung, sofern die Domain nicht mit einem Dispute-Eintrag versehen ist.

36. BESONDERE ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

Abweichend von Ziffer 14. dieser AGB sind die für Domain-Services im Voraus zu entrichtenden Entgelte jährliche Entgelte.

37. ABWEICHENDE VERTRAGSLAUFZEITEN

Abweichend von Ziffer 18. dieser AGB ist Vertragsbeginn der Tag des Monats, an dem die Domain bereitgestellt wird. Die Mindestvertragslaufzeit beträgt zwölf (12) Monate. Der Vertrag verlängert sich jeweils um weitere zwölf (12) Monate, falls keine schriftliche Kündigung innerhalb einer Frist von mindestens einem Monat zum jeweiligen Laufzeitende erfolgt ist. **Vorstehende Sätze gelten für Kleinunternehmer nicht, sofern der Domain-Service im Rahmen eines Angebotspaketes gemäß § 66 Telekommunikationsgesetz abgeschlossen wird, es sei denn, der Kleinunternehmer hat auf das diesbezügliche Recht gemäß § 71 Abs. 3 Telekommunikationsgesetz ausdrücklich verzichtet.**

TEIL E:

BESONDERE BESTIMMUNGEN FÜR DATA CENTER

38. LEISTUNGEN DER PFALZKOM

PFALZKOM stellt dem Kunden im Rahmen ihrer technischen und betrieblichen Möglichkeiten mietweise die jeweils vereinbarte(n) Serverfläche und/oder Notfallarbeitsplätze zur Verfügung und erbringt – soweit einschlägig - die jeweils vereinbarten damit im Zusammenhang stehenden Leistungen.

Vertragslaufzeit und Kündigungsfrist bestimmen sich nach den jeweiligen einzelvertraglichen Regelungen.

Als Serverfläche kann Fläche in einem Raum des DataCenters sowie Raum in einem Netzwerkschrank angemietet werden.

Die dem Kunden vermietete Serverfläche befindet sich in einem gemeinsam mit PFALZKOM und anderen Mietern genutzten Raum.

Die Räume, in dem sich die Serverfläche und die Notfallarbeitsplätze befinden, entsprechen mindestens den gesetzlichen Anforderungen.

Die Wartung und Instandhaltung der Serverfläche und Notfallarbeitsplätze obliegt der PFALZKOM. Dies umfasst auch sog. Schönheitsreparaturen während der Vertragslaufzeit. Die Kosten der Unterhaltung der elektrischen Installations-, der Heizungs- und Wasserleitungsanlagen sowie der sanitären Anlagen trägt ebenfalls die PFALZKOM; ausgenommen sind die Kosten für vom Kunden selbst installierte Anlagen und Verbindungseinrichtungen.

PFALZKOM behält sich vor, die Nutzung zu beschränken, sofern dies aus Gründen der öffentlichen Sicherheit oder zur Vermeidung von erheblichen Störungen erforderlich ist. PFALZKOM ist verpflichtet, jede Unterbrechung, Betriebsunfähigkeit und Störung im Rahmen der bestehenden technischen und betrieblichen Möglichkeiten unverzüglich zu beheben und die Belange des Kunden zu berücksichtigen.

39. ÜBERGABE DER MIETSACHE

Der Kunde übernimmt die Serverfläche bzw. den Notfallarbeitsplatz in dem Zustand, in dem sie bzw. er sich befindet. Der Kunde erkennt diesen Zustand als vertragsgemäß an. Das Recht auf Schadensersatz gemäß § 536a BGB wird ausgeschlossen. Hiervon unberührt bleibt das Recht des Kunden auf Mängelbeseitigung.

Bei der Übergabe wird ein Protokoll erstellt, welches von beiden Vertragspartnern unterzeichnet wird und das Bestandteil des Vertrages zwischen PFALZKOM und dem Kunden wird.

40. INSTALLATION VON GERÄTEN

Soweit nicht anders vereinbart, hat der Kunde sein IT- bzw. Telekommunikations-Equipment durch eigene Mitarbeiter oder durch qualifizierte Dritte auf eigene Gefahr und auf eigene Kosten montieren und installieren bzw. demontieren und deinstallieren zu lassen.

Zur Anlieferung, zum Einbau und zum Ausbau von Geräten und Komponenten ist eine Abstimmung mit der PFALZKOM erforderlich. Wesentliche Ein- und Ausbauten erfolgen grundsätzlich in Begleitung eines Mitarbeiters der PFALZKOM nach Terminabstimmung.

Der Kunde hat dafür zu sorgen, dass das von ihm eingebrachte IT- bzw. Telekommunikations-Equipment den einschlägigen nationalen und internationalen Standards entspricht, dass es so konstruiert und installiert ist, dass ein Versagen und / oder ein Schaden nicht zu Schäden oder Funktionsstörungen an anderem Equipment oder zu Gefährdungen von Personen führt. Hardware muss stets gemäß den Hersteller-Spezifikationen und den anwendbaren Industriestandards (VDE, DIN, Sicherheitsnormen, ...), auch hinsichtlich der Anforderungen an Stromanschlüsse, Stromverbrauch und Genehmigungen, konfiguriert sein und funktionieren.

Der Kunde ist nicht berechtigt, selbst oder durch von ihm beauftragte Dritte, Leitungen jeder Art in dem DataCenter der PFALZKOM zu verlegen (mit Ausnahme innerhalb der angemieteten Serverfläche). Leitungen außerhalb der Serverfläche innerhalb der Grundstücksgrenzen werden ausschließlich durch PFALZKOM verlegt. PFALZKOM wird dem Kunden dies nach entsprechender Beauftragung separat berechnen.

Der Kunde darf grundsätzlich keine Änderungen an der ihm überlassenen Serverfläche oder dem ihm überlassenen Notfallarbeitsplatz vornehmen.

Beabsichtigt der Kunde, Änderungen oder Erweiterungen an den auf die Serverfläche eingebrachten Geräten vorzunehmen, so ist PFALZKOM rechtzeitig zu informieren.

PFALZKOM kann in begründeten Fällen mit rechtzeitiger, schriftlicher Vorankündigung die Umsetzung der Geräte innerhalb der Räumlichkeiten verlangen. Alle mit der Umsetzung verbundenen notwendigen direkten Kosten werden von PFALZKOM getragen. Kosten, die durch den Ausfall der Kommunikationssysteme beim Kunden entstehen, werden von PFALZKOM nicht ersetzt. Sollte ein Umsetzen von Geräten auf Wunsch des Kunden oder auf Grund von Erweiterungsmaßnahmen der Kunden-Anlage notwendig werden, so sind alle damit verbundenen Kosten durch den Kunden zu tragen.

41. PFLICHTEN UND OBLIEGENHEITEN DES KUNDEN

Die Serverfläche darf vom Kunden nur zum eigenverantwortlichen Betrieb seiner IT- bzw. Telekommunikationsanlagen genutzt werden. Eine Untervermietung und/ oder Gebrauchsüberlassung der Serverfläche an Dritte ist nur nach vorheriger ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung der PFALZKOM erlaubt. Als Dritte gelten auch verbundene Unternehmen im Sinne der §§ 15 ff AktG.

Dem Kunden obliegt die Verkehrssicherungspflicht für seine ihm direkt zurechenbaren Bereiche. Er stellt PFALZKOM von eventuellen Ansprüchen Dritter aus der Verletzung der Verkehrssicherungspflicht auf erstes Anfordern frei.

Für den Fall, dass Geräte des Kunden die Geräte der PFALZKOM oder eines Dritten in ihrer Funktion beeinträchtigen, wird der Kunde den Vorgaben der PFALZKOM unverzüglich nachkommen, um die Beeinträchtigung zu beseitigen. Kommt der Kunde der Verpflichtung trotz angemessener Fristsetzung nicht nach, ist PFALZKOM berechtigt, die sofortige Abschaltung der störenden Geräte vorzunehmen.

Sofern PFALZKOM zur Abwehr von Betriebsstörungen oder sonstigen schwerwiegenden Gefahren, die von der Serverfläche oder einem Notfallarbeitsplatz des Kunden ausgehen, für sich selbst, den Kunden oder Dritte tätig wird, trägt der Kunde alle daraus resultierenden Kosten.

Der Kunde ist verpflichtet, ihm ausgehändigte Schlüssel und elektronische Zugangs-ID-Karten sorgfältig aufzubewahren und Dritten nicht zugänglich zu machen. Eine PIN ist in keinem Fall auf oder in der Nähe der elektronischen Zugangs-ID-Karte zu notieren. Der Kunde haftet für die Folgen eines Verlusts der elektronischen Zugangs-ID-Karte, sofern er ihn zu vertreten hat.

Der Kunde ist verpflichtet, eine Haftpflichtversicherung mit ausreichender Deckungssumme, die auch Schäden an Sachen Dritter abdeckt, abzuschließen und dies der PFALZKOM auf erstes Anfordern nachzuweisen.

Bei Beendigung des Vertrages hat der Kunde die von ihm eingebrachten Geräte aus dem Gebäude zu entfernen und auf Anforderung alle Kosten zu tragen, die zur Herstellung des ursprünglichen Zustands erforderlich sind. Dem Kunden ausgehändigte Schlüssel und elektronische Zugangs-ID-Karten sind zurückzugeben.

Der Kunde trägt die alleinige Verantwortung für den Betrieb und die Unterhaltung seiner Geräte. Die Geräte des Kunden werden auf eigene Gefahr und auf eigenes Risiko auf die Serverfläche gebracht. Der Kunde ist verpflichtet, alles zu unternehmen, um die auf die Serverfläche eingebrachten Geräte in einem störungsfreien Zustand zu halten.

Sofern der Kunde für die Nutzung der Serverfläche behördliche oder sonstige öffentlich-rechtliche Genehmigungen jedweder Art benötigt, hat er diese selbst und auf eigene Kosten zu besorgen. Alle für den Betrieb der Geräte des Kunden erforderlichen Genehmigungen sind vom Kunden auf seine Kosten einzuholen und die Bedingungen und Auflagen der Genehmigungen sowie evtl. später ergehende Anordnungen und Auflagen auf seine Kosten zu erfüllen.

42. ZUTRITT

Für den Zutritt zu der vom Kunden angemieteten Serverfläche und / oder den angemieteten Notfallarbeitsplätzen gelten die separaten Zutrittsregeln der PFALZKOM.

Technikschränke müssen zur Gefahrenabwehr für PFALZKOM zugänglich und zu öffnen sein. Der Kunde wird PFALZKOM hierfür entsprechende Schlüssel unentgeltlich zur Verfügung stellen.

TEIL F: BESONDERE BESTIMMUNGEN FÜR KAUF UND MIETE VON HARDWARE

43. EIGENTUMSÜBERGANG BEIM KAUF

Das Eigentum an der von PFALZKOM verkauften Ware geht erst mit vollständiger Bezahlung des Kaufpreises auf den Käufer über.

44. GEFAHRÜBERGANG BEIM KAUF

Der Kunde trägt das Transport- bzw. Versandrisiko, die Gefahr geht auf den Kunden über, sobald PFALZKOM die Ware an die zur Ausführung der Versendung bestimmte Person oder das zur Ausführung bestimmte Unternehmen ausgeliefert hat.

45. GEWÄHRLEISTUNG UND HAFTUNG

Ist eine von PFALZKOM verkaufte Sache mangelhaft, so hat PFALZKOM zunächst das Recht zur Nacherfüllung, insbesondere zur Behebung des Mangels oder zur Lieferung eines mangelfreien Ersatzgerätes. Sollte die Nacherfüllung innerhalb einer angemessenen Frist fehlschlagen, so kann der Kunde wahlweise Herabsetzung des Kaufpreises verlangen oder den Rücktritt vom Kaufvertrag. Wenn kein Verbrauchsgüterkauf vorliegt, hat der Kunde offensichtliche Fehler innerhalb einer Frist von höchstens 14 Tagen ab Lieferung gegenüber PFALZKOM schriftlich zu rügen. Zur Wahrung der Frist reicht die rechtzeitige Absendung der Rüge.

Wenn kein Verbrauchsgüterkauf vorliegt, beträgt die Gewährleistungsfrist ein Jahr. Für Schadensersatzansprüche wegen der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit oder aufgrund von grob fahrlässig oder vorsätzlich verursachten Schäden gelten abweichend von vorstehendem die gesetzlichen Regelungen.

Ist eine von der PFALZKOM mietweise überlassene Einrichtung mit einem Mangel behaftet oder es fehlt eine zugesicherte Eigenschaft, die ihren vertragsgemäßen Gebrauch nicht nur unerheblich beeinträchtigt, so hat der Kunde das Recht, von der PFALZKOM die Instandsetzung zu verlangen. Statt der Instandsetzung kann PFALZKOM auch eine gleichwertige Ersatzeinrichtung zur Verfügung stellen. Die verschuldensunabhängige Haftung der PFALZKOM auf Schadensersatz gem. § 536a BGB für bei Vertragsschluss vorhandene Mängel ist ausgeschlossen.

Schäden durch unsachgemäße Behandlung oder höhere Gewalt sind nicht von der Gewährleistung abgedeckt. Die sachgemäße Behandlung bestimmt sich nach den Angaben des Herstellers und der PFALZKOM.

Geräte und Geräteteile, die PFALZKOM im Rahmen der Nacherfüllung ausgetauscht hat, gehen in ihr Eigentum über.

Im Falle einer Leihe gelten die gesetzlichen Regelungen.

ANLAGE 1: SCHUFA-INFORMATION

1. Name und Kontaktdaten der verantwortlichen Stelle sowie des betrieblichen Datenschutzbeauftragten

SCHUFA Holding AG, Kormoranweg 5, 65201 Wiesbaden, Tel.: +49 (0)6 11-92 78 0

Der betriebliche Datenschutzbeauftragte der SCHUFA ist unter der o.g. Anschrift, zu Hd. Abteilung Datenschutz oder per E-Mail unter datenschutz@schufa.de erreichbar.

2. Datenverarbeitung durch die SCHUFA

2.1 Zwecke der Datenverarbeitung und berechtigte Interessen, die von der SCHUFA oder einem Dritten verfolgt werden

Die SCHUFA verarbeitet personenbezogene Daten, um berechtigten Empfängern Informationen zur Beurteilung der Kreditwürdigkeit von natürlichen und juristischen Personen zu geben. Hierzu werden auch Scorewerte errechnet und übermittelt. Sie stellt die Informationen nur dann zur Verfügung, wenn ein berechtigtes Interesse hieran im Einzelfall glaubhaft dargelegt wurde und eine Verarbeitung nach Abwägung aller Interessen zulässig ist. Das berechtigte Interesse ist insbesondere vor Eingehung von Geschäften mit finanziellem Ausfallrisiko gegeben. Die Kreditwürdigkeitsprüfung dient der Bewahrung der Empfänger vor Verlusten im Kreditgeschäft und eröffnet gleichzeitig die Möglichkeit, Kreditnehmer durch Beratung vor einer übermäßigen Verschuldung zu bewahren. Die Verarbeitung der Daten erfolgt darüber hinaus zur Betrugsprävention, Seriositätsprüfung, Geldwäscheprävention, Identitäts- und Altersprüfung, Anschriftenermittlung, Kundenbetreuung oder Risikosteuerung sowie der Tarifierung oder Konditionierung. Über etwaige Änderungen der Zwecke der Datenverarbeitung wird die SCHUFA gemäß Art. 14 Abs. 4 DS-GVO informieren.

2.2 Rechtsgrundlagen für die Datenverarbeitung

Die SCHUFA verarbeitet personenbezogene Daten auf Grundlage der Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung. Die Verarbeitung erfolgt auf Basis von Einwilligungen sowie auf Grundlage des Art. 6 Abs. 1 Buchstabe f DS-GVO, soweit die Verarbeitung zur Wahrung der berechtigten Interessen des Verantwortlichen oder eines Dritten erforderlich ist und nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen. Einwilligungen können jederzeit gegenüber dem betreffenden Vertragspartner widerrufen werden. Dies gilt auch für Einwilligungen, die bereits vor Inkrafttreten der DS-GVO erteilt wurden. Der Widerruf der Einwilligung berührt nicht die Rechtmäßigkeit der bis zum Widerruf verarbeiteten personenbezogenen Daten.

2.3 Herkunft der Daten

Die SCHUFA erhält ihre Daten von ihren Vertragspartnern. Dies sind im europäischen Wirtschaftsraum und in der Schweiz sowie ggf. weiteren Drittländern (sofern zu diesen ein entsprechender Angemessenheitsbeschluss der Europäischen Kommission existiert) ansässige Institute, Finanzunternehmen und Zahlungsdienstleister, die ein finanzielles Ausfallrisiko tragen (z.B. Banken, Sparkassen, Genossenschaftsbanken, Kreditkarten-, Factoring- und Leasingunternehmen) sowie weitere Vertragspartner, die zu den unter Ziffer 2.1 genannten Zwecken Produkte der SCHUFA nutzen, insbesondere aus dem (Versand-)Handels-, eCommerce-, Dienstleistungs-, Vermietungs-, Energieversorgungs-, Telekommunikations-, Versicherungs-, oder Inkassobereich. Darüber hinaus verarbeitet die SCHUFA Informationen aus allgemein zugänglichen Quellen wie öffentlichen Verzeichnissen und amtlichen Bekanntmachungen (Schuldnerverzeichnisse, Insolvenz bekanntmachungen).

2.4 Kategorien personenbezogener Daten, die verarbeitet werden (Personendaten, Zahlungsverhalten und Vertragstreue)

- Personendaten, z.B. Name (ggf. auch vorherige Namen, die auf gesonderten Antrag beauskunftet werden), Vorname, Geburtsdatum, Geburtsort, Anschrift, frühere Anschriften
- Informationen über die Aufnahme und vertragsgemäße Durchführung eines Geschäftes (z.B. Girokonten, Ratenkredite, Kreditkarten, Pfändungsschutzkonten, Basiskonten)
- Informationen über unbestrittene, fällige und mehrfach angemahnte oder titulierte Forderungen sowie deren Erledigung
- Informationen zu missbräuchlichem oder sonstigen betrügerischem Verhalten wie Identitäts- oder Bonitätstäuschungen
- Informationen aus öffentlichen Verzeichnissen und amtlichen Bekanntmachungen
- Scorewerte

2.5 Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Empfänger sind im europäischen Wirtschaftsraum, in der Schweiz sowie ggf. weiteren Drittländern (sofern zu diesen ein entsprechender Angemessenheitsbeschluss der Europäischen Kommission existiert) ansässige Vertragspartner gem. Ziffer 2.3. Weitere Empfänger können externe Auftragnehmer der SCHUFA nach Art. 28 DS-GVO sowie externe und interne SCHUFA-Stellen sein. Die SCHUFA unterliegt zudem den gesetzlichen Eingriffsbefugnissen staatlicher Stellen.

2.6 Dauer der Datenspeicherung

Die SCHUFA speichert Informationen über Personen nur für eine bestimmte Zeit.

Maßgebliches Kriterium für die Festlegung dieser Zeit ist die Erforderlichkeit. Im Einzelnen sind die Speicherfristen in einer freiwilligen Selbstverpflichtung des Verbandes „Die Wirtschaftsauskunfteien“ festgelegt, die im Internet einsehbar ist unter www.schufa.de. Danach beträgt die grundsätzliche Speicherdauer von personenbezogenen Daten jeweils drei Jahre taggenau nach deren Erledigung. Davon abweichend werden z.B. gelöscht:

- Angaben über Anfragen nach zwölf Monaten taggenau

- Informationen über störungsfreie Vertragsdaten über Konten, die ohne die damit begründete Forderung dokumentiert werden (z. B. Girokonten, Kreditkarten, Telekommunikationskonten oder Energiekonten), Informationen über Verträge, bei denen die Evidenzprüfung gesetzlich vorgesehen ist (z.B. Pfändungsschutzkonten, Basiskonten) sowie Bürgschaften und Handelskonten, die kreditorisch geführt werden, unmittelbar nach Bekanntgabe der Beendigung.
- Daten aus den Schuldnerverzeichnissen der zentralen Vollstreckungsgerichte nach drei Jahren taggenau, jedoch vorzeitig, wenn der SCHUFA eine Löschung durch das zentrale Vollstreckungsgericht nachgewiesen wird
- Informationen über Verbraucher-/Insolvenzverfahren oder Restschuldbefreiungsverfahren taggenau drei Jahre nach Beendigung des Insolvenzverfahrens oder Erteilung der Restschuldbefreiung. In besonders gelagerten Einzelfällen kann auch abweichend eine frühere Löschung erfolgen.
- Informationen über die Abweisung eines Insolvenzantrages mangels Masse, die Aufhebung der Sicherungsmaßnahmen oder über die Versagung der Restschuldbefreiung taggenau nach drei Jahren
- Personenbezogene Voranschriften bleiben taggenau drei Jahre gespeichert; danach erfolgt die Prüfung der Erforderlichkeit der fortwährenden Speicherung für weitere drei Jahre. Danach werden sie taggenau gelöscht, sofern nicht zum Zwecke der Identifizierung eine länger währende Speicherung erforderlich ist.

3. Betroffenenrechte

Jede betroffene Person hat gegenüber der SCHUFA das Recht auf Auskunft nach Art. 15 DS-GVO, das Recht auf Berichtigung nach Art. 16 DS-GVO, das Recht auf Löschung nach Art. 17 DS-GVO und das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Art. 18 DS-GVO. Die SCHUFA hat für Anliegen von betroffenen Personen ein Verbraucherservicezentrum eingerichtet, das schriftlich, telefonisch und über ein Internet-Formular erreichbar ist unter www.schufa.de. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, sich an die für die SCHUFA zuständige Aufsichtsbehörde, den Hessischen Datenschutzbeauftragten, zu wenden. Einwilligungen können jederzeit gegenüber dem betreffenden Vertragspartner widerrufen werden.

Nach Art. 21 Abs. 1 DS-GVO kann der Datenverarbeitung aus Gründen, die sich aus der besonderen Situation der betroffenen Person ergeben, widersprochen werden. Der Widerspruch kann formfrei erfolgen und ist zu richten an SCHUFA Holding AG, Privatkunden ServiceCenter, Postfach 10 34 41, 50474 Köln.

4. Profilbildung (Scoring)

Die SCHUFA-Auskunft kann um sogenannte Scorewerte ergänzt werden. Beim Scoring wird anhand von gesammelten Informationen und Erfahrungen aus der Vergangenheit eine Prognose über zukünftige Ereignisse erstellt. Die Berechnung aller Scorewerte erfolgt bei der SCHUFA grundsätzlich auf Basis der zu einer betroffenen Person bei der SCHUFA gespeicherten Informationen, die auch in der Datenübersicht gemäß Art. 15 DS-GVO ausgewiesen werden. Darüber hinaus berücksichtigt die SCHUFA beim Scoring die Bestimmungen § 31 BDSG. Anhand der zu einer Person gespeicherten Einträge erfolgt eine Zuordnung zu statistischen Personengruppen, die in der Vergangenheit ähnliche Einträge aufwiesen. Das verwendete Verfahren wird als „logistische Regression“ bezeichnet und ist eine fundierte, seit langem praxiserprobte, mathematisch-statistische Methode zur Prognose von Risikowahrscheinlichkeiten.

Folgende Datenarten werden bei der SCHUFA zur Scoreberechnung verwendet, wobei nicht jede Datenart auch in jede einzelne Scoreberechnung mit einfließt: Allgemeine Daten (z.B. Geburtsdatum, Geschlecht oder Anzahl im Geschäftsverkehr verwendeter Anschriften), bisherige Zahlungsstörungen, Kreditaktivität letztes Jahr, Kreditnutzung, Länge Kredithistorie sowie Anschriftendaten (nur wenn wenige personenbezogene kreditrelevante Informationen vorliegen). Bestimmte Informationen werden weder gespeichert noch bei der Berechnung von Scorewerten berücksichtigt, z.B.: Angaben zur Staatsangehörigkeit oder besondere Kategorien personenbezogener Daten wie ethnische Herkunft oder Angaben zu politischen oder religiösen Einstellungen nach Art. 9 DS-GVO. Auch die Geltendmachung von Rechten nach der DS-GVO, also z.B. die Einsichtnahme in die bei der SCHUFA gespeicherten Informationen nach Art. 15 DS-GVO, hat keinen Einfluss auf die Scoreberechnung.

Die übermittelten Scorewerte unterstützen die Vertragspartner bei der Entscheidungsfindung und gehen dort in das Risikomanagement ein. Die Risikoeinschätzung und Beurteilung der Kreditwürdigkeit erfolgt allein durch den direkten Geschäftspartner, da nur dieser über zahlreiche zusätzliche Informationen – zum Beispiel aus einem Kreditantrag - verfügt. Dies gilt selbst dann, wenn er sich einzig auf die von der SCHUFA gelieferten Informationen und Scorewerte verlässt. Ein SCHUFA-Score alleine ist jedenfalls kein hinreichender Grund einen Vertragsabschluss abzulehnen.

Weitere Informationen zum Kreditwürdigkeitsscoring oder zur Erkennung auffälliger Sachverhalte sind unter www.scoring-wissen.de erhältlich.

ANLAGE 2: CREDITREFORM-INFORMATION GEMÄß ART. 14 DER EU-DATENSCHUTZ-GRUNDVERORDNUNG (EU-DSGVO)

Creditreform ist eine der führenden Kreditschutzorganisationen in der Bundesrepublik. Zur Erfüllung unserer Aufgaben unterhalten wir eine Wirtschaftsdatenbank, in der Daten über fast alle deutschen Unternehmen sowie über Privatpersonen, die am Wirtschaftsleben teilnehmen, gespeichert sind.

Zu unseren Kunden zählen sowohl im Inland als auch im Ausland tätige Kreditinstitute, Leasinggesellschaften, Versicherungen, Telekommunikationsunternehmen, Unternehmen des Forderungsmanagements, Versand-, Groß- und Einzelhandelsfirmen sowie andere Unternehmen, die Waren oder Dienstleistungen gegen Rechnung liefern bzw. erbringen. Im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen wird ein Teil der in der Wirtschaftsdatenbank vorhandenen Daten auch für die Belieferung anderer Firmendatenbanken sowie die Herstellung entsprechender Datenträger genutzt.

In unserer Datenbank werden insbesondere Angaben gespeichert über den Namen, die Firmierung, die Anschrift, den Familienstand, die berufliche Tätigkeit und die Vermögensverhältnisse, etwaige Verbindlichkeiten sowie Hinweise zum Zahlungsverhalten. Zweck der Verarbeitung der gespeicherten Daten ist die Erteilung von Auskünften über die Kreditwürdigkeit der angefragten Person/Firma einschließlich sonstiger bonitätsrelevanter Informationen. Rechtsgrundlage für die Verarbeitung ist Art. 6 Abs. 1f) EU-DSGVO.

Auskünfte über diese Daten dürfen danach nur erteilt werden, wenn ein Kunde ein berechtigtes Interesse an der Kenntnis dieser Informationen glaubhaft darlegt. Sofern Daten in Staaten außerhalb der EU übermittelt werden, erfolgt dies auf Basis der sog. Standardvertragsklauseln, die Sie unter folgendem Link <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32001D0497&from=DE> einsehen oder sich zusenden lassen können.

Gemäß Art. 14 EU-DSGVO unterrichten wir Sie hiermit darüber, dass erstmals Daten der oben beschriebenen Art zu Ihrer Person/Firma übermittelt wurden.

Etwaige Rückfragen bitten wir schriftlich an
Creditreform Ludwigshafen Knödler & Skoruppa KG, Neuhöfer Str. 6-8, 67065 Ludwigshafen,
Tel.: +49 621 / 53807-0 , Fax +49 621 / 53807-18, E-Mail info@ludwigshafen.creditreform.de zu richten.

Die Daten werden solange gespeichert, wie ihre Kenntnis für die Erfüllung des Zwecks der Speicherung notwendig ist. Notwendig ist die Kenntnis in der Regel für eine Speicherdauer von zunächst vier Jahren. Nach Ablauf wird geprüft, ob eine Speicherung weiterhin notwendig ist, andernfalls werden die Daten taggenau gelöscht. Im Falle der Erledigung eines Sachverhalts werden die Daten drei Jahre nach Erledigung taggenau gelöscht. Eintragungen im Schuldnerverzeichnis werden gemäß § 882e ZPO nach Ablauf von drei Jahren seit dem Tag der Eintragungsanordnung taggenau gelöscht. Weitere Einzelheiten können Sie den vom Verband „Die Wirtschaftsauskunfteien e.V.“ aufgestellten „Verhaltensregeln für die Prüf- und Löschrufen von personenbezogenen Daten durch die deutschen Wirtschaftsauskunfteien“ entnehmen.

Berechtigte Interessen im Sinne des Art. 6 Abs. 1f) EU-DSGVO können sein: Kreditentscheidung, Geschäftsanbahnung, Beteiligungsverhältnisse, Forderung, Bonitätsprüfung, Versicherungsvertrag, überfällige Forderung, Vollstreckungsauskunft.

Sie haben ein Recht auf Auskunft über die bei uns zu Ihrer Person gespeicherten Daten. Soweit die über Sie gespeicherten Daten falsch sein sollten, haben Sie einen Anspruch auf Berichtigung oder Löschung. Kann nicht sofort festgestellt werden, ob die Daten falsch oder richtig sind, haben Sie bis zur Klärung einen Anspruch auf Sperrung der jeweiligen Daten. Sind Ihre Daten unvollständig, so haben Sie einen Anspruch auf Vervollständigung der Daten.

Sofern Sie Ihre Einwilligung zur Verarbeitung der von uns gespeicherten Daten gegeben haben, haben Sie das Recht, diese Einwilligung jederzeit zu widerrufen. Durch den Widerruf wird die Rechtmäßigkeit der aufgrund Ihrer Einwilligung bis zu einem etwaigen Widerruf erfolgten Verarbeitung Ihrer Daten nicht berührt.

Sie können sich über die Verarbeitung der Daten durch uns bei dem für Ihr Bundesland zuständigen Landesbeauftragten für Datenschutz beschweren.

Die Daten, die wir zu Ihrer Person/Firma gespeichert haben, stammen aus öffentlich zugänglichen Quellen wie öffentlichen Registern, dem Internet, der Presse und sonstigen Medien sowie aus der Übermittlung von Daten über offene Forderungen.

Widerspruchsrecht:

Die Verarbeitung der bei uns gespeicherten Daten erfolgt aus zwingenden schutzwürdigen Gründen des Gläubiger- und Kreditschutzes, die Ihre Interessen, Rechte und Freiheiten regelmäßig überwiegen, oder dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen. Nur bei Gründen, die sich aus einer bei Ihnen vorliegenden besonderen Situation ergeben und nachgewiesen werden müssen, können Sie der Verarbeitung Ihrer Daten widersprechen. Liegen solche besonderen Gründe nachweislich vor, werden die Daten nicht mehr verarbeitet